



## **Geschäftsverteilung 2021**

**Stand: 16.09.2021**

Die Änderungen der Jahresgeschäftsverteilung durch die einzelnen Präsidialbeschlüsse sind in diese konsolidierte Fassung der Geschäftsverteilung eingearbeitet. Verbindlich sind im Zweifel nur die Jahresgeschäftsverteilung in Verbindung mit den einzelnen hierzu ergangenen Präsidialbeschlüssen.

## Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Zivilkammern, Kammer für Baulandsachen und Entschädigungskammer .....	7
A. Allgemeines .....	7
I. Bestände .....	7
II. Neu eingehende Sachen.....	7
1. Behandlung neu eingehender Sachen .....	7
1.1. Eingangsstelle für Zivilsachen .....	7
1.2. Verteilungsstelle für Zivilsachen.....	7
1.3. Zuteilung .....	7
1.4. Vorlage .....	8
2. Zuteilung im Turnus .....	8
2.1. Stammturnuskreise .....	8
2.2. Sonderturnuskreise .....	8
2.3. Zuteilungspunktekonten.....	9
2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus .....	9
2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit.....	9
2.6. Festsetzung der Wertigkeit .....	9
2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus.....	9
2.8. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus .....	10
2.9. Ausfall von Richterinnen oder Richtern.....	10
3. Sonderzuständigkeiten .....	11
3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit .....	11
3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit.....	11
4. Besondere Zuständigkeiten .....	11
4.1. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs .....	11
4.1.1. Sachzusammenhang mit Anrechnung auf den Turnus .....	11
4.1.2. Sachzusammenhang ohne Anrechnung auf den Turnus.....	12
4.1.3. Kein Sachzusammenhang nach Zeitablauf.....	12
4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache .....	12
4.3. Zuständigkeit in Folge erster Zuteilung.....	12
4.4. Trennung .....	13
4.5. Zurückverweisung .....	13
4.6. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen .....	13
4.7. Neubestimmung der Zuständigkeit .....	13
5. Kein Neueingang .....	13
6. Verbindung.....	14
7. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG.....	14
8. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit.....	14
9. Verfahren bei Zweifeln über die Art und Weise der Zuteilung .....	15
10. Güterrichtersachen .....	15

11. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt und mit Sitz in Offenbach am Main .....	16
11.1. Ortsbezogene Zuständigkeit .....	16
11.2. Mehrere beklagte Parteien oder klagende Parteien .....	16
11.3. Erhalt der Zuständigkeit .....	17
11.4. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache .....	17
III. Vertretung und Verhinderung .....	17
1. Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer .....	17
2. Verhinderung .....	17
3. Vertretung der Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen .....	18
3.1. Vertretung der Vorsitzenden .....	18
3.2. Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter .....	18
4. Ausnahmen bei der Vertretung .....	18
B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern .....	19
1. Zivilkammer .....	19
2. Zivilkammer .....	20
3. Zivilkammer .....	21
4. Zivilkammer .....	22
5. Zivilkammer .....	23
6. Zivilkammer .....	24
7. Zivilkammer .....	25
8. Zivilkammer .....	26
9. Zivilkammer .....	27
10. Zivilkammer (zugleich Entschädigungskammer) .....	28
11. Zivilkammer .....	29
13. Zivilkammer .....	30
17. Zivilkammer .....	31
19. Zivilkammer .....	32
21. Zivilkammer .....	33
23. Zivilkammer .....	34
24. Zivilkammer .....	35
26. Zivilkammer .....	36
27. Zivilkammer .....	37
28. Zivilkammer .....	38
29. Zivilkammer .....	39
30. Zivilkammer .....	40
Kammer für Baulandsachen .....	41
1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer) .....	42
2. Kammer für Handelssachen (15. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main .....	43
3. Kammer für Handelssachen (14. Zivilkammer) .....	44
4. Kammer für Handelssachen (16. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main .....	45
5. Kammer für Handelssachen (20. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main .....	46
6. Kammer für Handelssachen (18. Zivilkammer) .....	47

7. Kammer für Handelssachen (22. Zivilkammer).....	48
Güterichterinnen und Güterrichter .....	49
Teil 2: Strafkammern, Strafvollstreckungskammern und Kammer für Bußgeldsachen.....	51
A. Allgemeines .....	51
I. Bestände .....	51
II. Neu eingehende Sachen.....	51
1. Behandlung neu eingehender Sachen .....	51
1.1. Eingangsstelle für Strafsachen .....	51
1.2. Zuteilung .....	51
1.3. Vorlage .....	52
2. Zuteilung im Turnus .....	52
2.1. Turnuskreise.....	52
2.2. Zuteilung im Turnus .....	54
2.3. Freikreuze .....	54
2.4. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus.....	54
2.5. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus .....	55
2.6. Abgabe und Übernahme .....	55
2.7. Ausfall von Richterinnen oder Richtern der Strafvollstreckungskammern.....	55
3. Sonderzuständigkeiten .....	55
4. Besondere Zuständigkeiten .....	55
4.1. Erhalt der Zuständigkeit .....	55
4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache .....	56
4.3. Trennung .....	56
4.4. Verbindung .....	56
4.5. Nachtragsanklagen .....	56
4.6. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs .....	57
4.6.1. Wirtschafts- und Umweltstrafsachen .....	57
4.6.2. Strafvollstreckungssachen.....	57
4.6.3. Nachtragsentscheidungen.....	57
4.7. Rückabgabe .....	57
4.8. Neubestimmung der Zuständigkeit .....	57
III. Besondere Regelungen für die kleinen Strafkammern .....	58
1. Zuständigkeit für Entscheidung über Ablehnungsgesuche .....	58
2. Berufungen .....	58
IV. Vertretung.....	58
V. Zurückverweisungen .....	58
VI. Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter .....	59
B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern.....	61
1. (große) Strafkammer .....	61
2. (große) Strafkammer (große Jugendkammer).....	62
3. (große) Strafkammer .....	63
4. (große) Strafkammer .....	64

5. (kleine) Strafkammer .....	65
6. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) .....	66
7. (kleine) Strafkammer .....	67
8. (kleine) Strafkammer .....	68
9. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer) .....	69
10. (große) Strafkammer (große Jugendkammer) .....	70
11. (große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer) .....	71
12. (große) Strafkammer .....	72
13. (kleine) Strafkammer .....	73
14. (kleine) Strafkammer .....	74
15. (große) Strafkammer .....	75
16. (große) Strafkammer .....	76
17. (kleine) Strafkammer .....	77
18. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer) .....	78
Kammer für Bußgeldsachen .....	79
1. Strafvollstreckungskammer .....	80
2. Strafvollstreckungskammer .....	81
3. Strafvollstreckungskammer .....	82
4. Strafvollstreckungskammer .....	83
Anlage W: Wertigkeiten und Kennungen der Verfahrensarten .....	87
Anlage Kto: Stände der Zuweisungspunktekonten zu Beginn des Geschäftsjahres .....	93
Anlage Vz: Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer .....	94
Anlage V <sub>KHV</sub> : Vertretung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen .....	96
Anlage V <sub>KH</sub> : Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter .....	97
Anlage Vs: Vertretung der Richterinnen und Richter der großen Strafkammern und der Strafvollstreckungskammern .....	98
Anlage aK: Zuständigkeit bei Zurückverweisungen .....	100
Anlage S <sub>1</sub> : Verteilungsschema für den Turnus S <sub>1</sub> (Haftsachen erster Instanz) .....	102
Anlage S <sub>2</sub> : Verteilungsschema für den Turnus S <sub>2</sub> (Nichthaftsachen erster Instanz) .....	103
Anlage S <sub>Wi/H</sub> : Verteilungsschema für den Turnus S <sub>Wi/H</sub> (Haftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz) .....	104
Anlage S <sub>Wi</sub> : Verteilungsschema für den Turnus S <sub>Wi</sub> (Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz) .....	105
Anlage S <sub>JuSchu/H</sub> : Verteilungsschema für den Turnus S <sub>JuSchu/H</sub> (Haftsachen in Jugendschutzsachen) .....	106
Anlage S <sub>JuSchu</sub> : Verteilungsschema für den Turnus S <sub>JuSchu</sub> (Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen) .....	107
Anlage S <sub>Jugend/H</sub> : Verteilungsschema für den Turnus S <sub>Jugend/H</sub> (Haftsachen in Jugendstrafsachen) .....	108

Anlage S <sub>Jugend</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>Jugend</sub> (Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen) .....	109
Anlage S <sub>SchöffG/H</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>SchöffG/H</sub> (Schöffengerichtsberufungen Haftsachen) .....	110
Anlage S <sub>SchöffG</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>SchöffG</sub> (Schöffengerichtsberufungen Nichthaftsachen) .....	111
Anlage S <sub>StrRi/H</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>StrRi/H</sub> (Strafrichterberufungen Haftsachen) .....	112
Anlage S <sub>StrRi</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>StrRi</sub> (Strafrichterberufungen Nichthaftsachen) .....	113
Anlage S <sub>WiSchöffG/H</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>WiSchöffG/H</sub> (Haftsachen) .....	114
Anlage S <sub>WiSchöffG</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>WiSchöffG</sub> (Nichthaftsachen) .....	115
Anlage S <sub>WiStrafRi/H</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>WiStrafRi/H</sub> (Haftsachen) .....	116
Anlage S <sub>WiStrafRi</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>WiStrafRi</sub> (Nichthaftsachen) .....	117
Anlage S <sub>WiHB</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>WiHB</sub> (Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen) .....	118
Anlage S <sub>WiB</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>WiB</sub> (übrige Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen) .....	119
Anlage S <sub>StVK1</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>StVK1</sub> (Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG) .....	120
Anlage S <sub>StVK2</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>StVK2</sub> (Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG) .....	121
Anlage S <sub>JuStVK</sub> :	Verteilungsschema für den Turnus S <sub>JuStVK</sub> (Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht) .....	122

## **Teil 1: Zivilkammern, Kammer für Baulandsachen und Entschädigungskammer**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Bestände**

(1) Für die bis zum 31.12.2020 eingegangenen Zivilsachen, Baulandsachen und Entschädigungssachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit der Kammern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Ist in einer Sache nach Absatz 1, für die sich die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, eine richterliche Handlung erforderlich, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. <sup>2</sup>Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

#### **II. Neu eingehende Sachen**

##### **1. Behandlung neu eingehender Sachen**

###### **1.1. Eingangsstelle für Zivilsachen**

(1) <sup>1</sup>Sämtliche neu eingehende Zivilsachen einschließlich Baulandsachen und Entschädigungssachen (Neueingänge) sind unverzüglich der durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. <sup>2</sup>Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine mit jedem Tag neu mit 1 beginnende fortlaufende Nummer. <sup>3</sup>Sachen, die bei der Eingangsstelle für Zivilsachen gleichzeitig eingehen (z. B. aus der gemeinsamen Briefannahmestelle oder aus den Nachtbriefkästen), erhalten fortlaufende Nummern in der Reihenfolge der Bearbeitung.

(2) <sup>1</sup>Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Eingangsstelle für Zivilsachen. <sup>2</sup>Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. <sup>3</sup>Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

###### **1.2. Verteilungsstelle für Zivilsachen**

(1) Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle für Zivilsachen an die hiervon räumlich getrennte, durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmte Verteilungsstelle für Zivilsachen abgegeben.

(2) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern nur über die Eingangsstelle für Zivilsachen entgegennehmen.

###### **1.3. Zuteilung**

(1) <sup>1</sup>Die Verteilungsstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu. <sup>2</sup>Arrest- und einstweilige Verfügungssachen sowie selbstständige Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (Eilsachen) sind dabei – bei mehreren in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – vorrangig zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt den der Zuteilung zu Grunde liegenden Grund auf der Akte. <sup>2</sup>Hierfür notiert sie die der Sache zugewiesene Kennung gemäß Anlage W (Verfahrensart) und

den für die Zuteilung herangezogenen Turnus. <sup>3</sup>Erfolgt die Zuteilung ohne Anrechnung auf einen Turnus, wird neben der Kennung auf der Akte „ohne“ vermerkt. <sup>4</sup>Erfolgt die Zuteilung zwar mit Anrechnung auf einen Turnus, aber kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4), wird neben dem Turnus der Zusatz „bZ“ notiert.

(3) <sup>1</sup>Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit einer Kammer kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4) oder eine Sonderzuständigkeit (Ziffer 3) nur einer Kammer erkennbar, wird die Sache der zuständigen Kammer – soweit nach dieser Geschäftsverteilung bestimmt, unter Anrechnung auf den Turnus – unmittelbar zugeteilt. <sup>2</sup>Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern eröffnet, wird die Sache der nach dem jeweiligen Sonderturnus zuständigen Kammer zugeteilt. <sup>3</sup>Kommen nach Satz 2 verschiedene gesetzliche Sonderzuständigkeiten in Betracht, wird die Sache nach der in Betracht kommenden gesetzlichen Sonderzuständigkeit, die in § 72 a Satz 1 GVG zuerst genannt ist, zugeteilt. <sup>4</sup>Im Übrigen, insbesondere auch bei Zweifeln über eine mögliche besondere Zuständigkeit oder Sonderzuständigkeit, wird der Neueingang der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt.

(4) Jeder Sache wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

## 1.4. Vorlage

<sup>1</sup>Nach der Zuteilung der Neueingänge durch die Verteilungsstelle für Zivilsachen werden die Sachen an die für die jeweilige Kammer zuständige Serviceeinheit abgegeben. <sup>2</sup>Diese legt die Akte bei Einzelrichtersachen der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter oder bei Kammersachen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor. <sup>3</sup>Eilsachen sind dabei vorrangig zu behandeln und unverzüglich vorzulegen.

## 2. Zuteilung im Turnus

### 2.1. Stammturnuskreise

Es werden folgende Stammturnuskreise gebildet:

- a) für erstinstanzliche Zivilsachen ohne Handelssachen, für die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern nicht bestimmt ist, ein Stammturnus  $Z_0$  und für Eilsachen erster Instanz ohne Handelssachen, für die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern nicht bestimmt ist, ein Stammturnus  $Z_{0/e}$ ,
- b) für Handelssachen mit Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt (Ziffer 11) ein Stammturnus  $KH_0$  und ein Stammturnus für Eilsachen  $KH_{0/e}$  sowie
- c) für Handelssachen mit Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main (Ziffer 11) ein Stammturnus  $KH_{OF}$  und ein Stammturnus für Eilsachen  $KH_{OF/e}$ .

### 2.2. Sonderturnuskreise

Soweit ein Sachgebiet mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen ist, wird für das jeweilige Sachgebiet ein Sonderturnus und ein Sonderturnus für Eilsachen wie folgt gebildet:

- a) für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich sämtlicher Streitigkeiten aus Darlehensverträgen (Bank- und Finanzsachen) der Sonderturnus  $Z_{Fin}$  und der Sonderturnus für Eilsachen  $Z_{Fin/e}$ ,



- b) für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 2 GVG (Bausachen) der Sonderturnus  $Z_{\text{Bau}}$  und der Sonderturnus für Eilsachen  $Z_{\text{Bau/e}}$ ,
- c) für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 3 GVG (Arzt-sachen) der Sonderturnus  $Z_{\text{Arzt}}$  und der Sonderturnus für Eilsachen  $Z_{\text{Arzt/e}}$  sowie
- d) für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 4 GVG (Ver-sicherungssachen) der Sonderturnus  $Z_{\text{Vers}}$  und der Sonderturnus für Eilsachen  $Z_{\text{Vers/e}}$ .

### 2.3. Zuteilungspunktekonten

<sup>1</sup>Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunkte-konto geführt. <sup>2</sup>Die Kontostände zu Beginn des Geschäftsjahres ergeben sich aus der Anlage Kto zu dieser Geschäftsverteilung. <sup>3</sup>Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, erhält diese Kammer im jeweili-gen Stammturnus und bei einer Zuteilung in Folge einer Sonderzuständigkeit aus einem Sachgebiet, für das ein Sonderturnus gebildet ist, auch im jeweiligen Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß Zif-fer 2.5. <sup>4</sup>Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Verteilungsstelle für Zivilsachen die jewei-ligen Punktestände in Schriftform.

### 2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus

<sup>1</sup>Bei der Zuteilung im Turnus ist diejenige Kammer für die zuzuteilende Sache zuständig, deren Zutei-lungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus den geringsten Punktestand aufweist, bei Punktegleichstand die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. <sup>2</sup>Der Punktestand der letzten Dokumentation nach Ziffer 2.3 Satz 4 ist für die Reihenfolge der weiteren Ein-tragungen jeweils verbindlich.

### 2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit

Die Zuteilungspunkte (ZP) für eine Sache errechnen sich aus Verhältnis der in Anlage W zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Wertigkeit der Verfahrensart (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), gerundet auf Hun-dertstel nach DIN 1333 (es wird zu dem zu rundenden Wert 0,005 addiert und anschließend entfallen die Nachkommastellen rechts der Hundertstel-Stelle):

$$ZP = \frac{W}{AKA}$$

### 2.6. Festsetzung der Wertigkeit

<sup>1</sup>Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt die von ihr für die Bestimmung der Wertigkeit zu Grunde gelegte Verfahrensart auf der Akte. <sup>2</sup>Bei Zweifelsfällen über die Verfahrensart hat die Verteilungsstelle für Zivilsachen von den in Betracht kommenden Verfahrensarten diejenige mit der niedrigsten Wertigkeit zu Grunde zu legen, bei gleicher Wertigkeit die in der Anlage W zuerst genannte.

### 2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus

(1) <sup>1</sup>Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache oder deren Än-derung auf den Turnus anzurechnen sei, sind

- a) bei erstmaliger Zuteilung der Sache die Zuteilungspunkte nach Ziffer 2.3 Satz 3 zu buchen und

- b) bei Änderung der Zuteilung der Sache die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen und die Sache ist sodann entsprechend Ziffer 2.3 Satz 3 neu zu buchen.

<sup>2</sup>Im Fall des Satz 1 Buchstabe b kann die Verteilungsstelle für Zivilsachen die von ihr bei der vorangegangenen Zuteilung zu Grunde gelegte Verfahrensart überprüfen und erforderlichenfalls abändern. <sup>3</sup>Ziffer 2.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Soweit das Präsidium die Verfahrensart einer Sache gemäß Ziffer 9 Abs. 3 im Einzelfall festgesetzt hat, legt die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Sache zunächst dem Präsidium zur Überprüfung der Verfahrensart vor.

(2) <sup>1</sup>Für Sachen, die bereits vor dem 01.01.2018 zugeteilt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass die Zuteilungspunkte von dem Zuteilungspunktekonto für den Stammturnus, an dem die abgebende Kammer teilnimmt, abgezogen werden und sich nach Ziffer 2.5 errechnen, unter Zugrundelegung einer Wertigkeit von  $W = 10$  und dem zum Zeitpunkt der Neuzuteilung der jeweiligen Kammer für den jeweiligen Stammturnus zugewiesenen Arbeitskraftanteil AKA. <sup>2</sup>Für Handelssachen beträgt die Wertigkeit abweichend von Satz 1  $W = 13$ , für selbständige Beweisverfahren, für diese auch in Handelssachen,  $W = 5$ .

(3) Ist nach diesem Abschnitt A bestimmt, dass eine Zuteilung auf den Turnus anzurechnen sei, unterbleibt die Anrechnung jedoch, soweit die zuständige Kammer für die zuzuteilende Sache an keinem Turnus teilnimmt.

## **2.8. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus**

<sup>1</sup>Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache nicht auf den Turnus anzurechnen sei, bleiben die Zuteilungspunktekontenstände der jeweiligen Kammer abweichend von Ziffer 2.3 unverändert. <sup>2</sup>Ist eine nicht auf den Turnus anzurechnende Sache zunächst fehlerhaft unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt worden, sind die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen.

## **2.9. Ausfall von Richterinnen oder Richtern**

(1) <sup>1</sup>Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall einer Richterin oder eines Richters in Folge Elternzeit werden die in dieser Geschäftsverteilung der Kammer zugewiesenen Arbeitskraftanteile AKA in den Stammturnuskreisen, an denen die Kammer teilnimmt, um den Arbeitskraftanteil vermindert, mit dem die Richterin oder der Richter für den Umfang der Turnusbeteiligung der Kammer berücksichtigt ist. <sup>2</sup>Bei anderen Ausfällen einer Richterin oder eines Richters, ausgenommen Urlaubs, gilt diese Regelung nach Ablauf der vierten Woche des Ausfalls. <sup>3</sup>Bei teilweisem Ausfall einer Richterin oder eines Richters gilt die Regelung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Solange sich nach Absatz 1 die Arbeitskraftanteile einer Kammer auf  $AKA = 0$  reduzieren, werden an diese Kammer keine Sachen über die betroffenen Turnuskreise zugeteilt, die Zuteilung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung bleibt hiervon unberührt. <sup>2</sup>Werden die Arbeitskraftanteile einer Kammer wieder von  $AKA = 0$  angehoben, ist der Punktekontenstand für diese Kammer in den betroffenen Turnuskreisen jeweils auf das entsprechend Ziffer 2.5 gerundete arithmetische Mittel der Punktekontenstände der übrigen Kammern, die Zuteilungen über den jeweiligen Turnus erhalten, neu festzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Eine in Folge verspäteter Krankmeldung einer Richterin oder eines Richters unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile nach Absatz 1 wird nicht nachgeholt. <sup>2</sup>Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer nach Absatz 1 nicht berührt.

### **3. Sonderzuständigkeiten**

#### **3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Sachgebiet einer oder mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen, ist diese Zuständigkeit im Zweifel weit aufzufassen. <sup>2</sup>Insbesondere ist die Sonderzuständigkeit einer Sache bereits dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit

- a) mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer dem Sachgebiet zuzuordnen ist oder
- b) Ansprüche gegen den Bürgen oder Schuldübernehmer geltend gemacht werden, die auf ein Rechtsverhältnis zurückgehen, das einem Sachgebiet einer Sonderzuständigkeit zuzuordnen ist.

(2) <sup>1</sup>Werden in einem Rechtsstreit ein oder mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Sonderzuständigkeiten begründet sind und ist mindestens eine dieser Sonderzuständigkeiten eine gesetzliche Zuständigkeit, ist allein die gesetzliche Zuständigkeit für die Bestimmung der zuständigen Kammer maßgeblich. <sup>2</sup>Ist im Fall des Satz 1 keine der Sonderzuständigkeiten eine gesetzliche Zuständigkeit, ist für die Bestimmung der zuständigen Kammer die Sonderzuständigkeit maßgeblich, die in erstinstanzlichen Sachen nach dem Vorbringen der klagenden oder antragstellenden Partei oder in Rechtsmittelsachen nach der angefochtenen Entscheidung den Schwerpunkt der Angelegenheit bestimmt. <sup>3</sup>Lässt sich nach Satz 2 ein Schwerpunkt nicht bestimmen, ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer der in Betracht kommenden Kammern zuständig.

#### **3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit**

Die Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3 geht einer besonderen Zuständigkeit nach Ziffer 4 vor.

### **4. Besondere Zuständigkeiten**

#### **4.1. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs**

Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang besteht, werden die Sachen von der Kammer bearbeitet, bei der die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden oder durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung beendet worden ist.

##### **4.1.1. Sachzusammenhang mit Anrechnung auf den Turnus**

(1) Als zusammenhängend gelten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und denselben Lebenssachverhalt betreffen, wobei es genügt, wenn sämtliche Parteien der neueren Sache Parteien der ersten Sachen waren, nicht dagegen, wenn bei der neueren Sache mindestens eine weitere Partei hinzutritt, es sei denn, sämtlichen hinzutretenden Parteien waren an der älteren Sache bereits im Wege der Streitverkündung oder Streithilfe beteiligt,

- a) Rechtsstreitigkeiten im gleichen Rechtszug,
- b) einstweilige Verfügungsverfahren und Arrestverfahren und frühere oder spätere Hauptsachverfahren sowie
- c) selbstständige Beweisverfahren und frühere oder spätere Hauptsachverfahren.

(2) Als zusammenhängend gelten auch,

- a) Klagen gemäß §§ 767, 768, 731 oder 893 ZPO, Restitutionsklagen oder Nichtigkeitsklagen und das Verfahren, in dem der Titel – auch der Kostenfestsetzungsbeschluss – erlassen worden ist,
- b) ein abgeschlossenes Verfahren und Schadensersatzklagen gemäß §§ 717 Abs. 2 oder 945 ZPO oder andere Verfahren, die in entsprechender Weise einen abgeschlossenen Rechtsstreit zwischen denselben Parteien fortsetzen sowie
- c) in demselben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren, die sich – bei gleichzeitiger Einlegung zumindest auch – gegen unterschiedliche Entscheidungen richten.

(3) Bei der Zuteilung einer Sache in Folge einer Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Absatz 1 oder 2 findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

#### **4.1.2. Sachzusammenhang ohne Anrechnung auf den Turnus**

(1) Als zusammenhängend gelten auch verschiedene in demselben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren, die sich gegen dieselbe Entscheidung richten, insbesondere wechselseitig eingelegte Berufungen oder Beschwerden.

(2) Bei der Zuteilung einer Sache in Folge einer Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Absatz 1 findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

#### **4.1.3. Kein Sachzusammenhang nach Zeitablauf**

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht abweichend von Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 nicht, wenn die früher anhängig gewesene Sache bereits seit mehr als einem Jahr erledigt ist.

#### **4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache**

(1) Eine Kammer wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gesetzlich begründet ist, zuständig,

- a) nach der ersten richterlichen Verfügung, ausgenommen einer Aktenanforderung oder einer Verfügung im Verfahren nach Ziffer 8, nach Eingang der Klageerwiderung oder in einstweiligen Verfügungsverfahren, Arrestverfahren, selbstständigen Beweisverfahren und in Prozesskostenhilfverfahren nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung,
- b) nach Erlass eines Versäumnisurteils oder
- c) nach Entscheidung über die Erfolgsaussichten einer zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Klage im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

(2) Soweit die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nach Ziffer 3 gegeben ist, wird eine nicht kraft Sonderzuständigkeit zuständige Kammer abweichend von Absatz 1 erst zuständig, wenn die Parteien, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, vor dieser zur Hauptsache verhandeln.

#### **4.3. Zuständigkeit in Folge erster Zuteilung**

(1) Eine Kammer, der eine Sache zugeteilt worden ist, wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gesetzlich begründet ist, zuständig, wenn

- a) sich die der Zuteilung zu Grunde gelegte Verfahrensart oder der bei der Zuteilung herangezogene Turnus zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend erweist

und

- b) die Sache – ungeachtet einer für die Begründung der Zuständigkeit nach Ziffer 2.4 fehlenden Turnuszuteilung – in den Geschäftskreis der Kammer fällt.

(2) Wird eine Kammer gemäß Absatz 1 zuständig, ist entsprechend Ziffer 2.7 wie bei einer Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus zu verfahren.

#### **4.4. Trennung**

<sup>1</sup>Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der Kammer, der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Verbleibt es danach bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt, ändert sich zuständige Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer statt.

#### **4.5. Zurückverweisung**

<sup>1</sup>Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren wieder an das Landgericht verwiesen oder sonst an das Landgericht zurückgegeben, so ist für die Bearbeitung erneut die Kammer des Landgerichts zuständig, die die Sache verwiesen oder abgegeben hat. <sup>2</sup>Eine nochmalige Anrechnung der Sache auf den Turnus findet nicht statt.

#### **4.6. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen**

<sup>1</sup>Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere aber nicht näher bestimmte Kammer zurückverwiesen, ist die Kammer zuständig, deren Richterinnen oder Richter an erster Stelle zur Vertretung in der früher tätig gewesenen Kammer berufen sind. <sup>2</sup>Im Fall der ausdrücklichen Zurückverweisung an eine andere Kammer erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer.

#### **4.7. Neubestimmung der Zuständigkeit**

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 4 die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung.

### **5. Kein Neueingang**

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

- a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben,
- b) das Nachverfahren im Urkundenprozess,
- c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,
- d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,

- e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
- f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
- g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
- h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Landgericht Darmstadt zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist sowie
- i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppeleintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.

(2) Für Sachen nach Absatz 1 bleibt die bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Kammer zuständig.

(3) <sup>1</sup>Geht eine Sache nach Absatz 1 ein, für die sich die zuständige Kammer nach Absatz 2, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. <sup>2</sup>Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

## 6. Verbindung

(1) <sup>1</sup>Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist die Kammer zuständig, bei der die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse die Zivilkammer, bei der zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Prozesse, die Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl. <sup>2</sup>Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenem Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

(2) Für die hinzuverbundene Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus bei der nach Absatz 1 zuständigen Kammer entsprechend Ziffer 2.7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a statt, bei der abgebenden Kammer bleiben die Zuweisungspunktekonten durch die Verbindung unberührt.

## 7. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG

<sup>1</sup>Bei Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG findet eine Anrechnung auf den Turnus statt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Verweisung an ein anderes Gericht nach § 281 Abs. 1 ZPO.

## 8. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit

(1) Hält sich eine Kammer für unzuständig, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der anderweitigen Zuständigkeit begründenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte.

(2) <sup>1</sup>Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache unmittelbar der Kammer vor, die sie für zuständig erachtet. <sup>2</sup>Hält sich diese Kammer für zuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von den Kammern übereinstimmend für gegeben erachteten Zuständigkeit vor. <sup>3</sup>Eine Anrechnung auf den Turnus bestimmt sich dabei nach der von den Kammern übereinstimmend für einschlägig erachteten Zu-

ständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung. <sup>4</sup>Hält sich diese Kammer für unzuständig oder besteht in entscheidungserheblicher Weise Uneinigkeit über die die Zuständigkeit bestimmende Regelung dieser Geschäftsverteilung, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(3) <sup>1</sup>Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer nicht ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von der Kammer für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung vor. <sup>2</sup>Hält sich die Kammer, der die Sache neu zugeteilt worden ist, ihrerseits für unzuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(4) <sup>1</sup>Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. <sup>2</sup>Wird die Sache durch das Präsidium nicht der Kammer zugewiesen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

(5) <sup>1</sup>Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über eine gesetzliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Ist danach die Sache nicht der Kammer zuzuteilen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend der getroffenen Zuständigkeitsbestimmung zuzuleiten.

(6) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

## **9. Verfahren bei Zweifeln über die Art und Weise der Zuteilung**

(1) Erachtet eine Kammer die von der Verteilungsstelle für Zivilsachen der Zuteilung einer Sache zu Grunde gelegte Verfahrensart, die danach bestimmte Wertigkeit, den für die Zuteilung herangezogenen Turnus oder eine vorgenommene oder unterbliebene Anrechnung auf den Turnus für unzutreffend, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der nach Ansicht der Kammer für verletzt gehaltenen Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte und legt die Akte der Verteilungsstelle für Zivilsachen zu Überprüfung der Zuteilung vor.

(2) <sup>1</sup>Hält die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Beanstandung nach Ziffer 1 für gerechtfertigt, vermerkt sie in der Akte, dass der Beanstandung abgeholfen werde und berichtigt die Zuteilung unverzüglich. <sup>2</sup>Hilft die Verteilungsstelle für Zivilsachen der Beanstandung nicht ab, vermerkt sie dies unter Angabe der nach ihrer Ansicht heranzuziehenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte und gibt die Akte an die Kammer zurück.

(3) <sup>1</sup>Hält die Kammer an der Beanstandung fest, legt bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vor. <sup>2</sup>Ist nach der Entscheidung des Präsidiums eine Berichtigung der Zuteilung erforderlich, nimmt die Verteilungsstelle für Zivilsachen diese unverzüglich vor, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

(4) Ziffer 8 Abs. 6 gilt bei Zuteilungsfehlern nach dieser Ziffer entsprechend.

## **10. Güterrichtersachen**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Sache im Wege des Vergleichs, der Klagerücknahme oder durch übereinstimmende Erledigungserklärung unter Verweisung vor den Güterrichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO erledigt, erhält die

Zivilkammer, der die zuständige Güterichterin oder der zuständige Güterichter angehört, Zuteilungspunkte in dem in dieser Geschäftsverteilung jeweils bestimmten Turnus zugewiesen. <sup>2</sup>Gehört die Güterichterin oder der Güterichter mehreren Zivilkammern an, erhält die in dieser Geschäftsverteilung bestimmte Kammer die Zuteilungspunkte. <sup>3</sup>Die bei der Berechnung der Zuteilungspunkte entsprechend Ziffer 2.5 zu Grunde zu legende Wertigkeit bestimmt sich nach der Festsetzung in Anlage W für Güterichtersachen.

(2) <sup>1</sup>Die Buchung der Zuteilungspunkte nach Absatz 1 erfolgt jeweils gesammelt am ersten Werktag eines Quartals für das vorangegangene Quartal. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Zuteilungspunkte sind die der Kammer für den jeweiligen Turnus am Tag der Gutschrift zugewiesenen Arbeitskraftanteile maßgeblich.

## **11. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt und mit Sitz in Offenbach am Main**

### **11.1. Ortsbezogene Zuständigkeit**

(1) Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt und mit Sitz in Offenbach am Main bestimmt sich nach dem Wohnsitz der beklagten Partei erster Instanz, ist sie unter einer Firma oder firmenähnlichen Bezeichnung verklagt, abweichend nach deren Sitz oder Niederlassung entsprechend § 21 ZPO und falls die beklagte Partei im Bezirk des Landgerichts keinen Wohnsitz oder Sitz hat, nach deren Aufenthaltsort.

(2) <sup>1</sup>Hat keiner der Beklagten im Landgerichtsbezirk seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der klagenden Partei. <sup>2</sup>Ist der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der beklagten Partei nicht bekannt, hatte sie aber früher einen solchen im Bezirk des Landgerichts (§ 16 ZPO), ist dieser für die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen maßgeblich.

(3) Bei Klagen von oder gegen Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaften bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 29 b ZPO die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen nach dem Bezirk, in dem das Gemeinschaftsgrundstück liegt.

(4) <sup>1</sup>Ist der Fiskus (Land Hessen oder Bundesrepublik Deutschland) allein Partei, so richtet sich die Zuständigkeit nach der für die Gegenpartei geltenden Regelung. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen neben dem Fiskus weitere Parteien verklagt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der für den oder die weiteren Beklagten geltenden Regelung.

(5) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 bis 4 nicht gegeben, sind die Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt zuständig.

### **11.2. Mehrere beklagte Parteien oder klagende Parteien**

(1) <sup>1</sup>Bei mehreren beklagten Parteien oder mehreren klagenden Parteien ist der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der Partei maßgebend, deren Anfangsbuchstabe des Nachnamens – ist die Klage für oder gegen die Firma erhoben, deren Anfangsbuchstabe – im Alphabet voransteht. <sup>2</sup>Bei gleichen Nachnamen entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Vornamens, der im Alphabet voransteht.

(2) <sup>1</sup>Ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens maßgeblich, bleiben Namensteile wie „von“, „van“, „von der“, „zur“, „Freiherr“, „Graf“, „Abu“, „Abd-el“, „Ben“, „Ibn“ usw. außer Betracht. <sup>2</sup>Setzt sich der Name aus mehreren Vornamen zusammen, ist der Vorname des Vaters maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>Ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe einer Firma, einer Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsbezeichnung maßgeblich, ist der erste in der Bezeichnung enthaltene, die gegenwärtige oder



frühere Inhaberin oder den gegenwärtigen oder früheren Inhaber bezeichnende Eigenname, auch wenn er nur als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt, maßgeblich. <sup>2</sup>Bei Fehlen eines Eigennamens, aber bei Vorhandensein einer anderen Bezeichnung (Eigenschaft, Orts- bzw. Landesbezeichnung oder dergleichen), die das betreffende Unternehmen von anderen gleichartigen Unternehmen unterscheiden soll, ist der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung maßgeblich.

### **11.3. Erhalt der Zuständigkeit**

Die einmal ordnungsgemäß begründete ortsbezogene Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

### **11.4. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache**

Ziffer 4.2 Absatz 1 gilt auch für die ortsbezogene Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen.

## **III. Vertretung und Verhinderung**

### **1. Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer**

(1) <sup>1</sup>Die Richterinnen und Richter werden durch die Richterinnen und Richter der in der Anlage Vz zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Richterinnen und Richter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben,
- b) dabei zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer und zuletzt die oder der Vorsitzende der Vertreterkammer heranzuziehen sind,
- c) dabei wiederum zunächst die Besitzerinnen oder Besitzer zur Vertretung berufen sind, die der Kammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen sind und
- d) dabei wiederum die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen sind, beginnend mit der dienstjüngsten Richterin oder dem dienstjüngsten Richter, bei gleichem Dienstalter beginnend mit der oder dem nach dem Lebensalter jüngeren Richterin oder jüngeren Richter.

<sup>2</sup>Soweit eine Richterin oder ein Richter im Hinblick auf § 29 DRiG nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterin oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Ist die Vertreterkette erschöpft, bestimmen sich die weiteren Vertretungskammern nach aufsteigender Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, beginnend mit der auf die Kammer folgenden Kammer, in der der Vertretungsfall eingetreten ist, getrennt nach den Kammern, die am Stammturnus Z<sub>0</sub> teilnehmen (Anlage Vz Tabelle 1 Spalte 1), und den Kammern, die nicht am Stammturnus Z<sub>0</sub> teilnehmen (Anlage Vz Tabelle 2 Spalte 1). <sup>2</sup>Auf die Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer mit der niedrigsten.

### **2. Verhinderung**

Gehört eine Richterin oder ein Richter sowohl einer Zivil- als auch einer Strafkammer an oder ist sie oder er dort zur Vertretung berufen, so geht im Kollisionsfall ihre oder seine Tätigkeit in der Strafkammer vor.

### **3. Vertretung der Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen**

#### **3.1. Vertretung der Vorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden durch die Vorsitzender der in der Anlage V<sub>KHV</sub> zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass die oder der Vorsitzende der zuerst genannten Kammer vor der oder dem der zuletzt genannten Kammer zu vertreten hat. <sup>2</sup>Als weitere Vertreterinnen oder Vertreter nach diesen werden für die Kammern für Handelssachen in Darmstadt die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main und für diese die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt bestimmt. <sup>3</sup>Nach diesen Vertreterinnen und Vertretern werden als weitere Vertreterinnen und Vertreter für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen die Vorsitzenden Richterinnen und Richter bestimmt, die mit mindestens 0,5 Arbeitskraftanteilen Zivilsachen bearbeiten. <sup>4</sup>Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 und 3 sind jeweils in der Reihenfolge ihres Dienstalalters, beginnend mit der dienstjüngsten Richterin oder dem dienstjüngsten Richter, zur Vertretung berufen.

(2) Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche ist bei den Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen jeweils die zweite Vertreterin oder der zweite Vertreter zuständig, im Verhinderungsfall die jeweils weitere Vertreterin oder der jeweils weitere Vertreter in der Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind.

#### **3.2. Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter**

Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter werden durch die Handelsrichterinnen und Handelsrichter der in der Anlage V<sub>KH</sub> zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Handelsrichterinnen und Handelsrichter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben und
- b) dabei wiederum die Handelsrichterinnen und Handelsrichter in der Reihenfolge ihres Lebensalters heranzuziehen sind, beginnend mit der jüngsten Handelsrichterin oder dem jüngsten Handelsrichter.

### **4. Ausnahmen bei der Vertretung**

<sup>1</sup>Richterinnen oder Richter vertreten nicht, wenn ihre Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter zu der Besetzung einer Kammer mit Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern führen würde oder wenn sie bei der Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter über ein gegen die Ehepartnerin, den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden müssten. <sup>2</sup>Soweit eine Richterin oder ein Richter im Hinblick auf Satz 1 nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterin oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

## B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern

### 1. Zivilkammer

---

#### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Rahlmeyer**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

#### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Brücher**

#### Beisitzerin

Richterin **Kordulla**

---

#### Geschäftskreis

#### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{Fin}$ und $Z_{Fin/e}$ | AKA = 2,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$                  | AKA = 2,0 |
- 

#### Rechtspfleger

Justizinspektor Seidel

#### Telefon

#### Serviceeinheit

3210  
3610  
3722

---

## 2. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Markert**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Wieczorek**

### Beisitzerin und Beisitzer

Richter am Landgericht **Tauber**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Richterin **Kappl**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                                  |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{\text{Fin}}$ und $Z_{\text{Fin/e}}$ | AKA = 2,25 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$                                | AKA = 2,25 |
- 

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

3224

3724

---

### 3. Zivilkammer

---

**Vorsitzender**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Becker**

**Vertreterin und Beisitzerin**

Richterin am Landgericht **Loßbrand**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

**Beisitzerin**

Richterin **Devaney**

---

**Geschäftskreis****Arbeitskraftanteile**

- |                                                                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{\text{Bau}}$ und $Z_{\text{Bau/e}}$ | AKA = 2,5 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$                   | AKA = 2,5 |
- 

**Rechtspflegerin**

Justizoberinspektorin **Treff Eisen**

**Telefon****Serviceeinheit**

3205  
3605  
3705

---

## 4. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Kaiser**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Ulrich**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter am Landgericht **Kullack**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen, jedoch einstweilen ohne Berücksichtigung für den Turnus)

Richter **Kuhlow**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $Z_{\text{Vers}}$  und  $Z_{\text{Vers/e}}$
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $Z_0$  und  $Z_{0/e}$

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,75

AKA = 1,75

---

### Rechtspfleger

Justizinspektor Seidel

### Telefon

### Serviceeinheit

3207  
3603  
3624  
3203

---

## 5. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Präsident des Landgerichts **Prof. Dr. Köbler**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Unger** (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Tauber**

---

### Geschäftskreis

1. Beschwerden in Zivilsachen ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind
  2. Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
  3. Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG ohne diejenigen Beschwerden in Insolvenzstreitigkeiten, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.
  4. Beschwerden in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, insbesondere nach §§ 415, 312 FamFG, dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten, dem Infektionsschutzgesetz, dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Bundespolizeigesetz (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GVG)
  5. Beschwerden in Abschiebungshaftsachen, einschließlich der bei der 21. und 26. Zivilkammer bereits vor dem 01.01.2020 eingegangenen Beschwerden in Abschiebungshaftsachen, soweit diese weiterer richterlicher Bearbeitung bedürfen
  6. Beschwerden in Betreuungssachen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GVG), Vormundschaftssachen und den übrigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind
  7. Beschwerden in Grundbuch- und Erbbaurechtssachen
  8. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung einer Amtsrichterin oder eines Amtsrichters in Verfahren nach Ziffern 1 bis 7
  9. Beschwerden in Kostensachen, insbesondere solche gegen Kostenentscheidungen, gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz sowie dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,
    - a) betreffend Verfahren nach Ziffer 1 bis 7
    - b) nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz sowie der Kostenordnung
  10. Entscheidungen über Zuständigkeitskonflikte der Amtsgerichte in Zivilsachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 36 ZPO, 5 FamFG)
  11. Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz
- 

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

3220

---

## 6. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hartmann-Grimm**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Sachs**  
(mit 0,6 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter am Landgericht **Jahn**  
(mit 0,55 Arbeitskraftanteilen)

Richter am Landgericht **Grund**  
(Richter kraft Auftrags, mit 0,6 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. Berufungen in Arztsachen, Versicherungssachen und erbrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 6 GVG (Erbrechtssachen)
  2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Darmstadt, Dieburg, Michelstadt und Offenbach am Main, soweit nicht auf Grund einer Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit der 21. oder 24. Zivilkammer begründet ist
  3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 21. oder 24. Zivilkammer fällt
  4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
    - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
    - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO  
jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 21. oder 24. Zivilkammer fällt
  5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz
  6. Beschwerden gegen Entscheidungen in Nachlasssachen (amtsgerichte Registerzeichen IV und VI) und Kostensachen diese Verfahren betreffend
  7. Die am 31.12.2020 bei der 25. Zivilkammer im Dezernat Jahn anhängigen Sachen
- 

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2411  
2410  
3220

---



## 7. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Lewin**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Czarnecki**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin und Beisitzer

Richterin **Wienand**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Helmrich**  
(nur zur Erledigung der in seinem Dezernat am 14.06.2021 anhängigen Sachen und als weiterer Vertreter)

---

### Geschäftskreis

### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z <sub>Bau</sub> und Z <sub>Bau/e</sub> | AKA = 1,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z <sub>0</sub> und Z <sub>0/e</sub>   | AKA = 1,0 |

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Gorski

### Telefon

### Serviceeinheit

2462  
2412

---

## 8. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Griem**  
(zugleich 29. Zivilkammer)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Tauber**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin und Beisitzer

Richterin am Landgericht **Glass**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richter am Landgericht **Breidert**  
(mit 0,4 Arbeitskraftanteilen, jedoch ohne Berücksichtigung für den Turnus)

---

### Geschäftskreis

1. Arztsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $Z_{\text{Arzt}}$  und  $Z_{\text{Arzt/e}}$
2. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG (Pressesachen) erster Instanz
3. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $Z_0$  und  $Z_{0/e}$  unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 2 mit der Kennung  $O_{\text{Pres}}$  und  $OH_{\text{Pres}}$  im Turnus  $Z_0$  sowie mit der Kennung  $O_{\text{Pres/e}}$  im Turnus  $Z_{0/e}$
4. Entscheidungen nach § 15 BNotO
5. Entscheidungen nach § 54 BeurkG
6. Notarkostenbeschwerden nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Kostenordnung

### Arbeitskraftanteile

AKA = 2,0

AKA = 2,0

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

3210  
3610  
3722  
3220

---

## 9. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Richterin am Landgericht **Rutzki**  
 (mit 0,4 Arbeitskraftanteilen, jedoch mit Berücksichtigung für den  
 Turnus im Umfang von 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Hubral**  
 (mit 0,8 Arbeitskraftanteilen, jedoch mit Berücksichtigung für den  
 Turnus im Umfang von 1,0 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin und Beisitzer

Richterin am Landgericht **Jakobi-Schütz**  
 (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen, jedoch ohne Berücksichtigung für  
 den Turnus)

Richter **Holzer**  
 (mit 0,8 Arbeitskraftanteilen, jedoch mit Berücksichtigung für den  
 Turnus im Umfang von 1,0 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. erbrechtliche Streitigkeiten gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 6 GVG (Erbrechtssachen) erster Instanz
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $Z_0$  und  $Z_{0/e}$  unter Anrechnung der Eingänge der Kammer für Baulandsachen im Turnus  $Z_0$  sowie unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 mit der Kennung  $O_{Erb}$  und  $OH_{Erb}$  im Turnus  $Z_0$  sowie mit der Kennung  $O_{Erb/e}$  im Turnus  $Z_{0/e}$

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,5

---

### Rechtspfleger

Justizinspektor Fink

### Telefon

### Serviceeinheit

3204  
 3990  
 3603

---

## 10. Zivilkammer (zugleich Entschädigungskammer)

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Lüders**

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Schäfer**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerinnen

Richterin **Terme**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Richterin **Haas**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $Z_{\text{Bau}}$  und  $Z_{\text{Bau/e}}$
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $Z_0$  und  $Z_{0/e}$
3. Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz

### Arbeitskraftanteile

AKA = 2,75

AKA = 2,75

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

3203  
3603

---

## 11. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Thoma**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Czarnecki**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin

Richterin **Weber**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                     |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z <sub>Bau</sub> und Z <sub>Bau/e</sub> | AKA = 1,75 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z <sub>0</sub> und Z <sub>0/e</sub>   | AKA = 1,75 |
- 

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

3622

---

## 13. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Petrzak**

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Schnurr**

### Beisitzerin

Richterin **Fleckner**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{Fin}$ und $Z_{Fin/e}$ | AKA = 2,5 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$                  | AKA = 2,5 |
- 

### Rechtspfleger

Justizinspektor Fink

### Telefon

### Serviceeinheit

3209  
3211  
3611

---

## 17. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Meinecke**

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Keller**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin

Richterin **Kappl**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{\text{Bau}}$ und $Z_{\text{Bau/e}}$ | AKA = 2,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$                   | AKA = 2,0 |
- 

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin **Treffeisen**

### Telefon

### Serviceeinheit

3221

---

## 19. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schleicher**

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Breidert**  
(mit 0,6 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter am Landgericht **Uebele**  
(mit 0,85 Arbeitskraftanteilen)

---

<b>Geschäftskreis</b>	<b>Arbeitskraftanteile</b>
1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z <sub>Bau</sub> und Z <sub>Bau/e</sub>	AKA = 2,45
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z <sub>0</sub> und Z <sub>0/e</sub>	AKA = 2,45
3. Beschwerden in WEG-Sachen einschließlich Beschwerden in Kostensachen diese Verfahren betreffend	

---

### Rechtspflegerin und Rechtspfleger

Justizinspektor Seidel (außer Beschwerdeverfahren)  
Justizoberinspektorin Treffeisen (Beschwerdeverfahren)

### Telefon

### Serviceeinheit

3222  
3220

---



## 21. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wagner**  
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Schledt**  
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin und Beisitzer

Richterin am Landgericht **Busse**  
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

Richter **Anastasiadis**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. Berufungen in Bausachen und Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG (Pressesachen)
  2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Bensheim, Lampertheim, Langen und Rüsselsheim, soweit nicht auf Grund einer Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit der 6. oder 24. Zivilkammer begründet ist
  3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6. oder 24. Zivilkammer fällt
  4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
    - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
    - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO  
jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6. oder 24. Zivilkammer fällt
  5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz
  6. Die am 31.12.2020 in der 25. Zivilkammer anhängigen Sachen, mit Ausnahme der dort in dem Dezernat Jahn anhängigen, soweit es sich dabei um Versicherungssachen handelt ist die Zivilkammer Kammer nach § 72 a Satz 1 Nr. 4 GVG
- 

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2411  
3220

---

## 23. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schubert**

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Maier**

### Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Eisenhardt**

---

### Geschäftskreis

### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{\text{Bau}}$ und $Z_{\text{Bau/e}}$ | AKA = 3,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$                   | AKA = 3,0 |
- 

### Rechtspfleger

Justizinspektor Fink

### Telefon

### Serviceeinheit

3303  
3343  
3305  
3329

---

## 24. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schroff**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Potoski**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter **Anastasiadis**  
(mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. Berufungen in Bank- und Finanzsachen und Berufungen in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG (Insolvenzstreitigkeiten)
  2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Fürth im Odenwald, Groß-Gerau und Seligenstadt soweit nicht auf Grund einer Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit der 6. oder 21. Zivilkammer begründet ist
  3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6. oder 21. Zivilkammer fällt
  4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
    - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
    - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO  
jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6. oder 21. Zivilkammer fällt
  5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz
- 

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2411  
3220

---

## 26. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Junker**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Ulrich**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin und Beisitzer

Richter am Landgericht **Kullack**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen, jedoch einstweilen ohne Berücksichtigung für den Turnus)

Richterin **Nerad**

Richter **Kuhlow**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richterin **Treber**  
(nur zur Erledigung der Sache 26 O 153/20)

---

<b>Geschäftskreis</b>	<b>Arbeitskraftanteile</b>
1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{Vers}$ und $Z_{Vers/e}$	AKA = 2,75
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$	AKA = 2,75

---

### Rechtspfleger

Justizinspektor Fink

### Telefon

### Serviceeinheit

3207  
3603  
3624  
3203

---

## 27. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Lehmann-Buchner**

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Ploenes**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerinnen

Richterin am Landgericht **Schmitz**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richterin **Metz**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Arztsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{\text{Arzt}}$ und $Z_{\text{Arzt/e}}$ | AKA = 2,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$                      | AKA = 2,5 |

---

### Rechtspflegerin

Justizamtfrau Reinhardt-Graf

### Telefon

### Serviceeinheit

3205  
3605  
3705

---

## 28. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Griem**

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Keller**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerinnen

Richterin **Haas**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richterin **Wienand**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

### Arbeitskraftanteile

- |                                                                                                                                 |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_{\text{Vers}}$ und $Z_{\text{Vers/e}}$ | AKA = 2,25 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $Z_0$ und $Z_{0/e}$                               | AKA = 2,25 |
- 

### Rechtspfleger

Justizinspektor Seidel

### Telefon

### Serviceeinheit

3209  
3211  
3611

---

## 29. Zivilkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Buchholz-Schreiber**

### Vertreterin

Richterin am Landgericht **Kroke**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin und Beisitzer

Richter am Landgericht **Küppers**  
(Richter kraft Auftrags, mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richterin **Weber**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Geschäftskreis

1. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG (Insolvenzstreitigkeiten) erster Instanz
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $Z_0$  und  $Z_{0/e}$  unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 mit der Kennung  $O_{Inso}$  und  $OH_{Inso}$  im Turnus  $Z_0$  sowie mit der Kennung  $O_{Inso/e}$  im Turnus  $Z_{0/e}$

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,75

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

3224  
3724

---

## 30. Zivilkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Helmrich**

### Vertreter und Beisitzer

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Lewin**

### Beisitzerin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Thoma**

---

### Geschäftskreis

Streitigkeiten erster Instanz über Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen das Land Hessen oder hessische Gebietskörperschaften in Zusammenhang mit Maßnahmen betreffend das SARS-CoV-2-Virus (SARS-CoV-2-Entschädigungssachen) mit den Kennungen O<sub>SARS</sub> und O<sub>SARS/e</sub>

---

### Rechtspflegerin/Rechtspfleger

NN

### Telefon

### Serviceeinheit

2462  
2412

---



## Kammer für Baulandsachen

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rutzki**  
(mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Hubral**  
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter **Holzer**  
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

### 1. weitere Beisitzerin

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Brugger**

#### Vertreter:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Frankfurt am Main) **Grünewald**

#### weitere Vertreterin:

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Kauß**

### 2. weitere Beisitzerin

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Leye**

#### Vertreterin:

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Kauß**

#### weiterer Vertreter:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Frankfurt am Main) **Grünewald**

---

### Geschäftskreis

1. Baulandkammer nach § 220 BauGB
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB aus den Bezirken der Landgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden

---

### Rechtspfleger

Justizinspektor Fink

### Telefon

### Serviceeinheit

3204

---

## 1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer)

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Volland**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Almert  
Ament  
Bechtold  
Hoffmann  
Hufer  
Jankowski  
Janßen  
Lindner

---

### Geschäftskreis

Handelssachen mit Ausnahme solcher aus den Amtsgerichtsbezirken  
Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zutei-  
lung in den Turnuskreisen KH<sub>0</sub> und KH<sub>0/e</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 0,25

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

3343  
3220

---

## 2. Kammer für Handelssachen (15. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Volland**  
(mit 0,375 Arbeitskraftanteilen)

### Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Berdux-Pusch  
Fazler  
Dr. Fraenzel  
Gerhard  
Gotta  
Küpper-Holmes  
Hesselbach  
Karakuz  
Wiesemann

---

### Geschäftskreis

Handelssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH<sub>OF</sub> und KH<sub>OF/e</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 0,375

---

### Serviceeinheit

### Telefon

069/8057-  
1520

---

### 3. Kammer für Handelssachen (14. Zivilkammer)

---

**Vorsitzende**

Vorstzende Richterin am Landgericht **Engelhardt**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

**Handelsrichterinnen und Handelsrichter**

Dr. Ahrend  
van den Berg  
Hieronymus  
Mahr  
Volk

---

**Geschäftskreis**

Handelssachen mit Ausnahme solcher aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH<sub>0</sub> und KH<sub>0/e</sub>

Die zweitälteste, viertälteste, sechsalteste usw. am 01.09.2021 bei der 1. Kammer für Handelssachen anhängige Sache

**Arbeitskraftanteile**

AKA = 0,75

---

**Rechtspflegerin**

Justizoberinspektorin Treffeisen

**Telefon****Serviceeinheit**

3305  
3220

---

#### **4. Kammer für Handelssachen (16. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main**

---

##### **Vorsitzende**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Volland**  
(mit 0,375 Arbeitskraftanteilen)

##### **Handelsrichterinnen und Handelsrichter**

Seum  
Demuth  
Ellmerich  
Deiß  
Herdt  
Mayer  
Dr. Petersen  
Schneller

---

##### **Geschäftskreis**

Handelssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH<sub>OF</sub> und KH<sub>OF/e</sub>

##### **Arbeitskraftanteile**

AKA = 0,375

---

##### **Serviceeinheit**

##### **Telefon**

069/8057-  
1520

---

## 5. Kammer für Handelssachen (20. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Ritter**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Horn  
Möller  
Dr. Nagel  
Schoder-Steinmüller  
Walther

---

### Geschäftskreis

Handelssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH<sub>OF</sub> und KH<sub>OF/e</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 0,25

---

### Serviceeinheit

### Telefon

069/8057-  
1520

---

## 6. Kammer für Handelssachen (18. Zivilkammer)

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Helmrich**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Jourdan  
Kade  
Klotz  
Kraus  
Leisler  
Riedel

---

### Geschäftskreis

Handelssachen mit Ausnahme solcher aus den Amtsgerichtsbezirken  
Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zutei-  
lung in den Turnuskreisen KH<sub>0</sub> und KH<sub>0/e</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 0,5

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

3343  
3305  
3220

---

## 7. Kammer für Handelssachen (22. Zivilkammer)

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Ritter**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

### Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Hellmich  
Kade  
Klöppinger  
Singhoff  
Supper

---

### Geschäftskreis

Handelssachen mit Ausnahme solcher aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH<sub>0</sub> und KH<sub>0/e</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 0,75

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

3343  
3220

---



## Güterichterin und Güterichter

---

### Richterin am Landgericht **Dr. Eisenhardt**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 erhält die 23. Zivilkammer im Turnus Z<sub>0</sub>.

### Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Griem**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 erhält die 8. Zivilkammer im Turnus Z<sub>0</sub>

### Vorsitzender Richter am Landgericht **Wagner**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 werden keine gebucht

---

### Geschäftskreis

Güterichterin und Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO für Verfahren, in denen Richterinnen oder Richter der Zivilkammern des Landgerichts Darmstadt in hier anhängigen Sachen die Parteien an den Güterichter verweisen.

Die Güterichterin und die Güterichter sind alternierend in der Weise zuständig, dass Richterin am Landgericht Eisenhardt die 1., 4., 7., 10. usw. Sache bearbeitet, Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Griem die 2., 5., 8., 11. usw. Sache und Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner die 3., 6., 9., 12. usw. Sache.

Sollte eine Sache der 23. Zivilkammer Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt als Güterichterin zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Griem zuständig. Sollte eine Sache der 8. Zivilkammer Vorsitzenden Richter Dr. Griem als Güterichter zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner zuständig. Sollte eine Sache der 21. Zivilkammer Vorsitzenden Richter Wagner als Güterichter zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt zuständig.

Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt wird durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Griem vertreten.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Griem wird durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Wagner vertreten.

Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner wird durch Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt vertreten.

---

### Rechtspflegerin oder Rechtspfleger

wie anhängiges Verfahren

### Telefon

### Serviceeinheit

3211

---



## **Teil 2: Strafkammern, Strafvollstreckungskammern und Kammer für Bußgeldsachen**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Bestände**

(1) Für die bis zum 31.12.2020 eingegangenen Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit der Kammern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Ist in einer Sache nach Absatz 1, für die sich die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, eine richterliche Handlung erforderlich, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. <sup>2</sup>Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Kammer ihrer Ordnungszahl nach zwar fortbesteht, jedoch an Stelle der Funktion einer großen Strafkammer, nunmehr die einer kleinen Strafkammer oder an Stelle der Funktion einer kleinen Strafkammer, nunmehr die einer großen Strafkammer zugewiesen ist.

#### **II. Neu eingehende Sachen**

##### **1. Behandlung neu eingehender Sachen**

###### **1.1. Eingangsstelle für Strafsachen**

(1) <sup>1</sup>Sämtliche neu eingehende Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen (Neueingänge) sind unverzüglich der durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten. <sup>2</sup>Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum.

(2) <sup>1</sup>Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Eingangsstelle für Strafsachen. <sup>2</sup>Die an einem Tag eingegangenen Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen. <sup>3</sup>Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten. <sup>4</sup>Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Strafsachen die neue Sache als solche behandelt.

(3) Gehen an einem Tag gegen eine Beschuldigte oder einen Beschuldigten mehrere Anklagen ein, für die ein Vorrang nicht bestimmt ist, gelten sie als eine Anklage.

###### **1.2. Zuteilung**

(1) <sup>1</sup>Die Eingangsstelle für Strafsachen teilt die Neueingänge getrennt nach erstinstanzlichen Strafsachen, Berufungssachen, Beschwerdesachen und Strafvollstreckungssachen in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern zu. <sup>2</sup>Gehen mehrere Sachen gleichzeitig bei der Eingangsstelle für Strafsachen ein, so bestimmt sich die Reihenfolge der Zuteilung wie folgt:

- a) Zunächst erfolgt die Zuteilung nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit einer einzelnen Kammer.
- b) Danach werden die an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt.

- c) Schließlich erfolgt die Zuteilung der noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit der niedrigsten fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens jedoch ohne Berücksichtigung der Dezernatskennzahl der Staatsanwaltschaft, an die nach dem jeweiligen Turnus zuständige Kammer.

(2) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht anderes bestimmt ist, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht maßgebend.

### 1.3. Vorlage

<sup>1</sup>Nach der Zuteilung der Neueingänge durch die Eingangsstelle für Strafsachen werden die Sachen an die für die jeweilige Kammer zuständige Serviceeinheit abgegeben. <sup>2</sup>Diese legt die Akte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder, soweit eine Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters gegeben ist, diesem vor.

## 2. Zuteilung im Turnus

### 2.1. Turnuskreise

(1) Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- a) **Turnus S<sub>1</sub>** für Strafsachen, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragsschrift beim Landgericht Darmstadt mindestens gegen eine oder einen der Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung vollzogen wird, (Haftsachen) erster Instanz gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen und soweit nicht anderweitig die Sonderzuständigkeit einer Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>1</sub>.
- b) **Turnus S<sub>2</sub>** für Strafsachen, in denen gegen keinen der Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung vollzogen wird, (Nichthaftsachen) erster Instanz gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen und soweit nicht anderweitig die Sonderzuständigkeit einer Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>2</sub>.
- c) **Turnus S<sub>Wi/H</sub>** für erstinstanzliche Haftsachen in Strafsachen im Sinne von § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafsachen) und Strafsachen nach den Vorschriften des 29. Abschnitts des StGB sowie der §§ 307–312 StGB und Nr. 268 der Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 04.09.2017 in der Fassung vom 07.11.2018 (Umweltstrafsachen) gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>Wi/H</sub>.
- d) **Turnus S<sub>Wi</sub>** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>Wi</sub>.
- e) **Turnus S<sub>JuSchu/H</sub>** für erstinstanzliche Haftsachen in Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des Strafgesetzbuches) von Kindern oder Jugendlichen, wegen Verstößen gegen Bestimmungen, die den Arbeits- oder Gesundheitsschutz Jugendlicher bezwecken, sowie wegen Verbrechen oder Vergehen nach den §§ 171, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 234, 235, 236, 239 a, 239 b und 240 StGB zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen (Jugendschutzsachen) gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>JuSchu/H</sub>.

- f) **Turnus S<sub>JuSchu</sub>** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>JuSchu</sub>.
- g) **Turnus S<sub>Jugend/H</sub>** für erstinstanzliche Haftsachen in Jugendstrafsachen, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>Jugend/H</sub>.
- h) **Turnus S<sub>Jugend</sub>** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>Jugend</sub>.
- i) **Turnus S<sub>SchöffG/H</sub>** für Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts oder des erweiterten Schöffengerichts – amtsgerichtliche Aktenzeichen Ls – (Schöffengerichtsberufungen) in Haftsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>SchöffG/H</sub>.
- j) **Turnus S<sub>SchöffG</sub>** für Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts oder des erweiterten Schöffengerichts – amtsgerichtliche Aktenzeichen Ls – (Schöffengerichtsberufungen) in Nichthaftsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>SchöffG</sub>.
- k) **Turnus S<sub>StrRi/H</sub>** für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters einschließlich Privatklagesachen – amtsgerichtliche Aktenzeichen Bs, Cs und Ds – (Strafrichterberufungen) in Haftsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>StrRi/H</sub>.
- l) **Turnus S<sub>StrRi</sub>** für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters einschließlich Privatklagesachen – amtsgerichtliche Aktenzeichen Bs, Cs und Ds – (Strafrichterberufungen) in Nichthaftsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>StrRi</sub>.
- m) **Turnus S<sub>WiSchöffG/H</sub>** für Schöffengerichtsberufungen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene in Haftsachen gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>WiSchöffG/H</sub>.
- n) **Turnus S<sub>WiSchöffG</sub>** für Schöffengerichtsberufungen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene in Nichthaftsachen gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>WiSchöffG</sub>.
- o) **Turnus S<sub>WiStrafRi/H</sub>** für Strafrichterberufungen in Strafsachen gegen Erwachsene, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat, in Haftsachen gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>WiStrafRi/H</sub>.
- p) **Turnus S<sub>WiStrafRi</sub>** für Strafrichterberufungen in Strafsachen gegen Erwachsene, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat, Nichthaftsachen gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>WiStrafRi</sub>.
- q) **Turnus S<sub>WiB</sub>** für Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>WiB</sub>.
- r) **Turnus S<sub>WiHB</sub>** für Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>WiHB</sub>.
- s) **Turnus S<sub>StVK1</sub>** für Geschäfte der Strafvollstreckungskammer (Strafvollstreckungssachen) nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>StVK1</sub>.

- t) **Turnus S<sub>StVK2</sub>** für Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>StVK2</sub>.
- u) **Turnus S<sub>JuStVK</sub>** für Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht, insbesondere Rechtsbeihilfe nach § 92 JGG und Entscheidungen der Jugendkammer nach § 83 JGG, (Jugendstrafvollstreckungssachen) gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S<sub>JuStVK</sub>.

(2) Über die Turnuskreise für erstinstanzliche Strafsachen werden die Geschäfte der großen Strafkammern, insbesondere Anklagen, Anträge gemäß § 413 StPO, Sachen, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2, 209, 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt verwiesen worden sind, sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer großen Strafkammer und solche Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils eines auswärtigen Gerichts durch das Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt verwiesen wurden, zugeteilt, es sei denn es ist eine Sonderzuständigkeit einer Strafkammer ohne Turnuszuteilung bestimmt.

(3) Abweichend von Absatz 2 bleibt die frühere Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn eine Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war.

## 2.2. Zuteilung im Turnus

(1) <sup>1</sup>Die Zuteilung erfolgt nach dem zu dem jeweiligen Turnus gehörigen Verteilungsschema. <sup>2</sup>Nach der Reihenfolge gemäß Ziffer 1.2 werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Zeile, jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten Kammer zugeteilt, für die ein freies Feld vorhanden ist. <sup>3</sup>Frei ist ein Feld, in das für eine Kammer in der entsprechenden Turnuszeile nicht bereits eine Sache auf Grund einer Anrechnung auf Turnus eingetragen ist und das nicht durch ein Freikreuz für eine Zuteilung gesperrt ist. <sup>4</sup>Ist das Feld auf Grund einer Anrechnung auf den Turnus geteilt und nur teilweise gefüllt, gilt es als nicht frei für die Zuteilung einer neuen Sache. <sup>5</sup>Der Kammer, der die Sache hiernach zuzuteilen ist, ist für diese zuständig. <sup>6</sup>Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren. <sup>7</sup>Wenn die letzte Zeile erschöpft ist, beginnt der Turnus jeweils in gleicher Weise von neuem.

(2) Der oder dem mit den Aufgaben der Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamtin oder -beamten ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, der Vizepräsidentin des Landgerichts, dem mit Präsidialangelegenheiten beauftragten richterlichen Referenten oder dessen Vertreterinnen oder Vertretern Auskünfte über den aktuellen Stand der Turnuszuteilungen zu geben.

(3) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

## 2.3. Freikreuze

<sup>1</sup>Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke und etwaiger anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten die an den Turnuskreisen teilnehmenden Kammern Freikreuze. <sup>2</sup>Diese sind in den dieser Geschäftsverteilung als Anlagen beigefügten Verteilungsschemata durch ausgefüllte Felder dargestellt.

## 2.4. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus

(1) <sup>1</sup>Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache auf den Turnus anzurechnen sei, wird der Eingang durch Eintragung in dem nächsten freien Feld in der Spalte der Kammer, für die die Anrechnung erfolgt, im jeweiligen Turnus berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Anrechnung hat in

dem jeweils bestimmten Turnus, bei Fehlen einer Bestimmung in dem für die Sache einschlägigen Turnus zu erfolgen. <sup>3</sup>Nimmt die Kammer, für die die Anrechnung vorzunehmen ist, nicht an dem für die Sache einschlägigen Turnus teil, ist die Anrechnung bei Vorliegen einer Haftsache in dem Turnus für Haftsachen, an dem die Kammer teilnimmt, anzurechnen, bei Vorliegen einer Nichthaftsache in dem Turnus für Nichthaftsachen, an dem die Kammer teilnimmt. <sup>4</sup>Nimmt die Kammer an mehreren Turnuskreisen für Haft- bzw. Nichthaftsachen teil, erfolgt die Anrechnung in dem unter Ziffer 2.1 Absatz 1 jeweils zuerst genannten Turnus für Haft- bzw. Nichthaftsachen.

(2) <sup>1</sup>Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Änderung einer Zuteilung auf den Turnus anzurechnen sei, wird die Zuteilung entsprechend Absatz 1 Sätze 2 bis 4 durch Eintragung in dem nächsten freien Feld in der Spalte der übernehmenden Kammer, für die die Anrechnung erfolgt, im jeweiligen Turnus berücksichtigt und das Feld, das bei Zuweisung der Sache an die abgebende Kammer gesperrt worden ist, für eine Zuteilung bei der nächsten Turnuszuteilung wieder geöffnet. <sup>2</sup>Ist eine Anrechnung bei der abgebenden Kammer wegen zwischenzeitlichen Neubeginns des Turnus nicht mehr möglich, findet eine Anrechnung nur bei der übernehmenden Kammer, nicht aber bei der abgebenden Kammer statt. <sup>3</sup>Sind für die übernehmende Kammer und/oder abgebende Kammer Anrechnungen in anderen Turnuskreisen vorgesehen, gelten Sätze 1 und 2 hierfür entsprechend.

## **2.5. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus**

Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache nicht auf den Turnus anzurechnen sei, bleibt dieser in Folge der Zuteilung unverändert.

## **2.6. Abgabe und Übernahme**

Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Kammer erfolgt, soweit nicht in dieser Geschäftsverteilung anders bestimmt, eine Turnusanrechnung sowohl bei der abgebenden als auch bei der übernehmenden Kammer.

## **2.7. Ausfall von Richterinnen oder Richtern der Strafvollstreckungskammern**

(1) <sup>1</sup>Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall einer Richterin oder eines Richters in Folge Elternzeit wird die betroffene Strafvollstreckungskammer pro angefangene Woche in dem Turnus  $S_{StVK2}$  als um dieses Mitglied entlastet geführt und zwar pro angefangenem 0,25 Arbeitskraftanteil im Umfang von 3 Freikreuzen pro Woche (z. B. bei Ausfall von 1,0 Arbeitskraftanteilen 12 Freikreuze; bei Ausfall von 0,6 Arbeitskraftanteilen 9 Freikreuze). <sup>2</sup>Bei anderen Ausfällen einer Richterin oder eines Richters, ausgenommen Urlaubs, gilt diese Regelung nach Ablauf der vierten Woche des Ausfalls.

(2) <sup>1</sup>Eine in Folge verspäteter Krankmeldung einer Richterin oder eines Richters unterbliebene Eintragung von Freikreuzen wird nicht nachgeholt. <sup>2</sup>Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Eintragung von Freikreuzen nach Absatz 1 nicht berührt.

## **3. Sonderzuständigkeiten**

Eine Sonderzuständigkeit liegt vor, wenn ein Sachgebiet, insbesondere eine gesetzliche Zuständigkeit, einer oder mehreren Kammern zugewiesen ist.

## **4. Besondere Zuständigkeiten**

### **4.1. Erhalt der Zuständigkeit**

(1) Die mit dem Eingang einer Sache, auch nach Rückkehr aus der Rechtsmittelinstanz, einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen.

(2) <sup>1</sup>Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder einen Antrag nach §§ 413, 414 Abs. 2 StPO stellt. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet.

(3) <sup>1</sup>Ist einer Kammer ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153 a StPO im Turnus zugeteilt worden, bleibt diese Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später öffentliche Klage erhoben wird, soweit nicht die neue Anklage die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

#### **4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache**

Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

#### **4.3. Trennung**

<sup>1</sup>Bei Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Darmstadt anhängigen Verfahren findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt und es verbleibt bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn für die abgetrennte Sache die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist; in diesem Fall gelten hinsichtlich der abgetrennten Sache die Vorschriften über die Abgabe.

#### **4.4. Verbindung**

(1) <sup>1</sup>Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen eine Angeschuldigte oder einen Angeschuldigten, eine Angeklagte oder einen Angeklagten oder eine Betroffene oder einen Betroffenen ein, gegen die oder den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist, und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindung vor, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, deren Zuständigkeit auf eine Sonderzuständigkeit zurückgeht. <sup>2</sup>Sind beide Kammern aufgrund einer Sonderzuständigkeit zuständig, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, deren Sonderzuständigkeit nach § 74 e GVG Vorrang hat. <sup>3</sup>Ist keine der Kammern aufgrund einer Sonderzuständigkeit oder sind beide Kammern auf Grund gleicher oder gleichrangiger Sonderzuständigkeit zuständig, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, die für die früher bei dem Landgericht eingegangene Sache zuständig ist.

(2) Die Verbindung wird sowohl für bei der abgebenden als auch bei der hinzuverbindenden Kammer auf den Turnus angerechnet.

#### **4.5. Nachtragsanklagen**

Bei Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.



## **4.6. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs**

### **4.6.1. Wirtschafts- und Umweltstrafsachen**

(1) Ist oder war bei Eingang einer Anklage oder Beschwerde in einer Wirtschafts- oder Umweltstrafsache eine Wirtschafts- und Umweltstrafkammer bereits in der – nach Maßgabe des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft – selben Sache bereits in einem nach dem 31.12.2011 bei dem Landgericht eingegangenen Beschwerdeverfahren befasst, ist die Kammer, der die Beschwerde zugeteilt ist oder war, unter Anrechnung auf den Turnus auch für die neue Sache zuständig.

(2) <sup>1</sup>Liegt einer Anklage in einer Wirtschafts- oder Umweltstrafsache, die Mitwirkung (Täterschaft oder Teilnahme) an Taten zugrunde, die bereits Gegenstand der Anklage in einem früheren Verfahren waren, ist die Kammer, der die frühere Sache zugeteilt ist oder war unter Anrechnung auf den Turnus auch für die neue Sache zuständig. <sup>2</sup>Dies gilt bei Eingang einer Beschwerdesache in Wirtschafts- oder Umweltstrafsachen entsprechend.

(3) Ist eine Wirtschafts- und Umweltstrafkammer bereits mit einem Beschwerdeverfahren befasst gewesen (Absatz 1) und eine andere Wirtschafts- und Umweltstrafkammer mit einer Anklage (Absatz 2), ist für die neue Wirtschafts- oder Umweltstrafsache unter Anrechnung auf den Turnus diejenige Wirtschafts- und Umweltstrafkammer zuständig, die mit der Anklage befasst war (Absatz 2), bei mehreren Anklagen, die Kammer, die mit der früheren Anklage befasst war.

### **4.6.2. Strafvollstreckungssachen**

(1) Bei mehreren Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 2 GVG einer oder eines Verurteilten ist unter Anrechnung auf den Turnus die Strafvollstreckungskammer zuständig, bei der das älteste noch laufende Verfahren dieser oder dieses Verurteilten anhängig ist.

(2) War oder ist eine Strafvollstreckungskammer mit einem Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 1 GVG einer oder eines Verurteilten befasst, ist diese Strafvollstreckungskammer und bei mehreren die zuletzt befasste Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den Turnus auch für die weiteren Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 1 GVG derselben oder desselben Verurteilten zuständig.

### **4.6.3. Nachtragsentscheidungen**

<sup>1</sup>Für die Nachtragsentscheidungen, ausgenommen Qs-Sachen, ist ohne Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat. <sup>2</sup>Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regelungen. <sup>3</sup>An Stelle des Schwurgerichts tritt die Schwurgerichtskammer.

## **4.7. Rückabgabe**

Wird eine Sache nach einer Abgabe wieder ganz oder teilweise an die frühere Kammer zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

## **4.8. Neubestimmung der Zuständigkeit**

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 4 die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung.

### III. Besondere Regelungen für die kleinen Strafkammern

#### 1. Zuständigkeit für Entscheidung über Ablehnungsgesuche

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche ist bei den Vorsitzenden der kleinen Strafkammern jeweils die zweite Vertreterin oder der zweite Vertreter zuständig, im Verhinderungsfall die jeweils weitere Vertreterin oder der jeweils weitere Vertreter in der Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind.

#### 2. Berufungen

Als Berufungen gelten auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO, Wiederaufnahmeanträge gegen ein Urteil einer kleinen Strafkammer, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist und Zurückverweisungen nach Aufhebung eines Urteils einer kleinen Strafkammer eines anderen Gerichts durch das Revisionsgericht.

### IV. Vertretung

(1) <sup>1</sup>Soweit in der Geschäftsverteilung nicht anders bestimmt, werden die Richterinnen und Richter durch die Richterinnen und Richter der in der Anlage V<sub>S</sub> zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Richterinnen und Richter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben,
- b) dabei zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer und zuletzt die oder der Vorsitzende der Vertreterkammer heranzuziehen sind,
- c) dabei wiederum zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Vertretung berufen sind, die der Kammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen sind und
- d) dabei wiederum die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen sind, beginnend mit der dienstjüngsten Richterinnen oder dem dienstjüngsten Richter.

<sup>2</sup>Richterinnen oder Richter vertreten nicht, wenn ihre Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter zu der Besetzung einer Kammer mit Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern führen würde oder wenn sie bei der Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter über ein gegen die Ehepartnerin, den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden müssten. <sup>3</sup>Soweit eine Richterinnen oder ein Richter im Hinblick auf § 29 DRiG oder Satz 1 nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterinnen oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Ist die Vertreterkette für die großen Strafkammern erschöpft, bestimmen sich die weiteren Vertretungskammern nach aufsteigender Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen gemäß Anlage V<sub>S</sub> Tabelle 1 Spalte 1 beginnend mit der auf die Kammer folgenden Kammer, in der der Vertretungsfall eingetreten ist. <sup>2</sup>Dabei sind die Kammern von der Vertretung ausgenommen, die für die Kammer, in der der Vertretungsfall eingetreten ist an erster oder zweiter Stelle „andere Kammer“ gemäß Ziffer V in Verbindung mit Anlage aK sind. <sup>3</sup>Auf die Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer mit der niedrigsten.

### V. Zurückverweisungen

(1) <sup>1</sup>„Andere Kammer“ im Sinne von §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO ist die nach der Anlage aK zu dieser Geschäftsverteilung bestimmte 1. andere Kammer. <sup>2</sup>Hat diese Kammer bereits früher in der

Hauptsache entschieden, so ist für die erneute Verhandlung die nach der Anlage aK bestimmte 2. andere Kammer zuständig. <sup>3</sup>Für die als „andere Kammer“ zuständige Kammer findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

(2) <sup>1</sup>Hat eine Kammer als Jugend-, Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer entschieden, das Revisionsgericht die Sache aber zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine für allgemeine Strafsachen zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen, ist „andere Kammer“ die nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln für die Strafkammern zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptakten beim Landgericht nach Rückkunft vom Revisionsgericht zuständige allgemeine Strafkammer gemäß der Zuteilung in dem für die Sache einschlägigen Turnus. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Berufungssachen, über die vor dem 01.03.1993 die große Strafkammer entschieden hat und für die nunmehr „andere Kammer“ die kleine Strafkammer ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten bei Zurückverweisungen durch das Bundesverfassungsgericht und den Hessischen Staatsgerichtshof entsprechend.

## **VI. Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter**

(1) <sup>1</sup>Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG sind zur Teilnahme an der Hauptverhandlung in erster Linie die übrigen Mitglieder der jeweiligen Strafkammer, ansonsten die im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste auf Lebenszeit ernannte Beisitzerin oder der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste auf Lebenszeit ernannte Beisitzer des Gerichts berufen, bei Verhinderung die oder der jeweils nächst Dienstjüngste. <sup>2</sup>Bei gleichem Dienstalalter geht die oder der Lebensjüngere vor.

(2) <sup>1</sup>Eine Richterin oder ein Richter wird in einem Geschäftsjahr nur einmal als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter herangezogen. <sup>2</sup>Ist die erneute Heranziehung erforderlich, tritt an Stelle der bereits herangezogenen Richterin oder des bereits herangezogenen Richters die oder der nächste nach Absatz 1 Berufene.

(3) Nach Bestimmung der Ergänzungsrichterin oder des Ergänzungsrichters geht bei sich überschneidenden Sitzungen die Tätigkeit als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter gegenüber der Tätigkeit in den Kammern, denen die Richterin oder der Richter aufgrund des Geschäftsverteilungsplans angehört, vor.



## B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern

### 1. (große) Strafkammer

---

#### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schroff**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

#### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Potoski**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

#### Beisitzer

Richter **Anastasiadis**  
(mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)

---

#### Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>1</sub> und S<sub>2</sub>
2. Verfahren, die die Zuwiderhandlungen gegen das Bundesvertriebenengesetz – auch teilweise – zum Gegenstand haben, oder mit solchen zusammenhängen
3. Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 2 DRiG (insbesondere § 77 Abs. 3 GVG)

#### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,9

---

#### Rechtspfleger

Justizinspektor Fink

#### Telefon

#### Serviceeinheit

2261

---

## 2. (große) Strafkammer (große Jugendkammer)

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Euler**  
(zugleich 16. Strafkammer)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Onneken**  
(zugleich 16. Strafkammer)

### Beisitzerinnen

Richterin **Wawoczny**  
(zugleich 16. Strafkammer)

Richterin **Kordulla**  
(nur zur Erledigung der Sache 2 KLs - 900 Js 32067/20)

### Geschäftskreis

1. Jugendstrafsachen erster Instanz, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{\text{Jugend/H}}$  und  $S_{\text{Jugend}}$
2. Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts
3. Beschwerden in Jugendstrafsachen einschließlich Beschwerden Erwachsener im Rahmen eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens, das sich auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende richtet, ungeachtet, ob bei dem Amtsgericht der Jugendrichter entschieden hat
4. Jugendstrafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in dem Turnus  $S_{\text{JustVK}}$

### Arbeitskraftanteile

AKA = 2,2

AKA = 2,2

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2262

---

### 3. (große) Strafkammer

---

#### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Aßling**  
(zugleich 10. Strafkammer)

#### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Unger**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen, zugleich 10. Strafkammer)

#### Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Tomasulo**  
(zugleich 10. Strafkammer)

---

#### Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>JuSchu/H</sub> und S<sub>JuSchu</sub>
2. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>1</sub> und S<sub>2</sub> unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 und der Eingänge der 10. Strafkammer entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>Jugend/H</sub> und S<sub>Jugend</sub> jeweils mit dem Faktor 1,5
3. Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, einschließlich Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 119 StPO
4. Beschwerden in Kostensachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, einschließlich Entscheidungen nach § 4 JVEG
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 161 a, 163 a StPO
6. Zuständigkeitsregelungen gemäß §§ 14, 15 StPO
7. Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 4 StPO

#### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,7

AKA = 1,7

---

#### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

#### Telefon

#### Serviceeinheit

2302

---

## 4. (große) Strafkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hartmann-Grimm**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Vorsitzender Richter am Landgericht **Rößler**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin und Beisitzer

Richterin am Landgericht **Sachs**  
(mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)

Richter am Landgericht **Grund**  
(Richter kraft Auftrags, mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>1</sub> und S<sub>2</sub>
2. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen zu den von der 19. Strafkammer vor dem 31.12.2014 abgeschlossenen Sachen

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,3

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2301

---



## 5. (kleine) Strafkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

### 1. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hanke**

### 2. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Happel**

### 3. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Markert**

### 4. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**

### Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

Richterin am Landgericht **Dr. Rillig**

---

### Geschäftskreis

1. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene, soweit es sich um Jugendschutzsachen handelt und nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist
2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{SchöffG/H}$ ,  $S_{SchöffG}$ ,  $S_{StrRi/H}$  und  $S_{StrRi}$  unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts auf den Turnus  $S_{SchöffG/H}$  bei Haftsachen und den Turnus  $S_{SchöffG}$  bei Nichthaftsachen sowie bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters auf den Turnus  $S_{StrRi/H}$  bei Haftsachen und den Turnus  $S_{StrRi}$  bei Nichthaftsachen

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

---

### Rechtspfleger

Justizinspektor Fink

### Telefon

### Serviceeinheit

2302

---

## 6. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Körper**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Kroke**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter am Landgericht **Küppers**  
(Richter kraft Auftrags, mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. Zur Entlastung der überlasteten 9. Strafkammer übernimmt die 6. Strafkammer die ältesten sechs am 31.12.2020 bei der 9. Strafkammer anhängigen erstinstanzlichen Nichtthaftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene, in denen nicht bereits vor dem Tag dieses Präsidialbeschlusses vor der 9. Strafkammer verhandelt worden ist.
2. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene
3. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene
4. Beschwerden
  - a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen
  - b) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG

Ziffer 2 bis 4 jeweils ohne Zuteilungen aus einem Turnus soweit sich die Zuständigkeit aus den übrigen Bestimmungen des Teils B Abschnitt A der Geschäftsverteilung, insbesondere kraft Sachzusammenhangs nach Teil B Abschnitt A Ziffer 4.6.1, ergibt.

---

### Rechtspfleger

Justizinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2301

---

## 7. (kleine) Strafkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Markert**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

### 1. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**

### 2. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

### 3. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hanke**

### 4. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Happel**

### Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

Richter am Landgericht **Saborowski**

---

### Geschäftskreis

1. Berufungsstrafsachen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{WiSchöffG/H}$  und  $S_{WiSchöffG}$  und gegen Urteile des Strafrichters, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{WiStrafRi/H}$  und  $S_{WiStrafRi}$
2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{SchöffG/H}$ ,  $S_{SchöffG}$ ,  $S_{StrRi/H}$  und  $S_{StrRi}$  unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 aus dem Turnus  $S_{WiSchöffG/H}$  mit dem Faktor 2 auf den Turnus  $S_{SchöffG/H}$ , aus dem Turnus  $S_{WiSchöffG}$  mit dem Faktor 2 auf den Turnus  $S_{SchöffG}$ , aus dem Turnus  $S_{WiStrafRi/H}$  mit dem Faktor 2 auf den Turnus  $S_{StrRi/H}$  und aus dem Turnus  $S_{WiStrafRi}$  mit dem Faktor 2 auf den Turnus  $S_{StrRi}$

### Arbeitskraftanteile

AKA = 0,5

AKA = 0,5

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2302

---

## 8. (kleine) Strafkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Happel**

### 1. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

### 2. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Markert**

### 3. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**

### 4. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hanke**

### Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

Richter am Landgericht **Dr. Schmidt**

---

### Geschäftskreis

1. Berufungsstrafsachen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{WiSchöffG/H}$  und  $S_{WiSchöffG}$  und gegen Urteile des Strafrichters, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{WiStrafRi/H}$  und  $S_{WiStrafRi}$
2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{SchöffG/H}$ ,  $S_{SchöffG}$ ,  $S_{StrRi/H}$  und  $S_{StrRi}$  unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 aus dem Turnus  $S_{WiSchöffG/H}$  mit dem Faktor 2 auf den Turnus  $S_{SchöffG/H}$ , aus dem Turnus  $S_{WiSchöffG}$  mit dem Faktor 2 auf den Turnus  $S_{SchöffG}$ , aus dem Turnus  $S_{WiStrafRi/H}$  mit dem Faktor 2 auf den Turnus  $S_{StrRi/H}$  und aus dem Turnus  $S_{WiStrafRi}$  mit dem Faktor 2 auf den Turnus  $S_{StrRi}$

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

AKA = 1,0

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2301

---

## 9. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Diefenbacher**

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Rillig**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter Bachmann

---

<b>Geschäftskreis</b>	<b>Arbeitskraftanteile</b>
1. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S <sub>Wi/H</sub> und S <sub>Wi</sub>	AKA = 2,75
2. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S <sub>Wi/H</sub> und S <sub>Wi</sub>	AKA = 2,75
3. Beschwerden	AKA = 2,75
a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S <sub>Wi/HB</sub> und S <sub>WiB</sub>	
b) nach § 44 c Abs. 3 Satz 6 KWG	
c) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S <sub>Wi/HB</sub> und S <sub>WiB</sub>	
4. AR-Sachen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist und soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer (Jugendkammer oder Schwurgerichtskammer) gegeben ist	
5. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen in den von den Hilfsstrafkammern 9 a und 9 b vor dem 01.01.2019 abgeschlossenen Sachen	

---

<b>Rechtspfleger</b>	<b>Telefon</b>
Justizinspektor Seidel	
<b>Serviceeinheit</b>	
	2302

---

## 10. (große) Strafkammer (große Jugendkammer)

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Aßling**  
(zugleich 3. Strafkammer)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Unger**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen, zugleich 3. Strafkammer)

### Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Tomasulo**  
(zugleich 3. Strafkammer)

---

### Geschäftskreis

1. Jugendstrafsachen erster Instanz, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{\text{Jugend/H}}$  und  $S_{\text{Jugend}}$
2. Jugendstrafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in dem Turnus  $S_{\text{JustVK}}$

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,7

AKA = 1,7

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2302

---

## 11. (große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer)

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wagner**  
(mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Schledt**  
(mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Busse**  
(mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG) einschließlich der Beschwerden in Schwurgerichtssachen

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2302

---

## 12. (große) Strafkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Trapp**  
(mit 0,7 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Schmidt**  
(mit 0,7 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter am Landgericht **Borchert**  
(mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zu-  
teilung in den Turnuskreisen S<sub>1</sub> und S<sub>2</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,8

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2261

---



## 13. (kleine) Strafkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richter am Landgericht **Rieger**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen, zugleich 17. Strafkammer)

### 1. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Markert**

### 2. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hanke**

### 3. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Happel**

### 4. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

### Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

Richterin **Wawoczny**

---

### Geschäftskreis

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Turnuskreisen  $S_{SchöffG/H}$ ,  $S_{SchöffG}$ ,  $S_{StrRi/H}$  und  $S_{StrRi}$  unter Anrechnung der Eingänge der 17. Strafkammer auf den Turnus  $S_{StrRi/H}$  bei Haftsachen und den Turnus  $S_{StrRi}$  bei Nichthaftsachen

### Arbeitskraftanteile

AKA = 0,75

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2301

---

## 14. (kleine) Strafkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hanke**

### 1. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Happel**

### 2. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**

### 3. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

### 4. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Markert**

### Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

Richterin am Landgericht **Dr. Tomasulo**

---

### Geschäftskreis

1. Berufungsstrafsachen in Umweltstrafsachen gegen Erwachsene
2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{SchöffG/H}$ ,  $S_{SchöffG}$ , und  $S_{StrRi/H}$  und  $S_{StrRi}$  unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts auf den Turnus  $S_{SchöffG/H}$  bei Haftsachen und den Turnus  $S_{SchöffG}$  bei Nichthaftsachen sowie bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters auf den Turnus  $S_{StrRi/H}$  bei Haftsachen und den Turnus  $S_{StrRi}$  bei Nichthaftsachen

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2202

---

## 15. (große) Strafkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Kästing**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Saborowski**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter **Grätsch**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>1</sub> und S<sub>2</sub>
2. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen in den von der Hilfsstrafkammer 15 a vor dem 31.12.2007 abgeschlossenen Sachen

### Arbeitskraftanteile

AKA = 2,0

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2261

---

## 16. (große) Strafkammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Euler**  
(zugleich 2. Strafkammer)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Onneken**  
(zugleich 2. Strafkammer)

### Beisitzerin

Richterin **Wawoczny**  
(zugleich 2. Strafkammer)

---

### Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>JuSchu/H</sub> und S<sub>JuSchu</sub>
2. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>1</sub> und S<sub>2</sub> unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 und der Eingänge der 2. Strafkammer entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S<sub>Jugend/H</sub> und S<sub>Jugend</sub> jeweils mit dem Faktor 1,5
3. die insgesamt ersten drei erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene des Geschäftsjahrs, die nach den Turnuskreisen S<sub>1</sub> oder S<sub>2</sub> der 4. Strafkammer zuzuteilen sind unter Anrechnung auf den Turnus für die 4. Strafkammer und ohne Anrechnung auf den Turnus für die 16. Strafkammer

### Arbeitskraftanteile

AKA = 2,2

AKA = 2,2

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2262

---

## 17. (kleine) Strafkammer

---

### Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**  
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen, zugleich 13. Strafkammer)

Die Tätigkeit als Vorsitzende der 17. Strafkammer geht im Kollisionsfall der Tätigkeit in der 13. Strafkammer vor.

### 1. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Markert**

### 2. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

### 3. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hanke**

### 4. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Happel**

---

### Geschäftskreis

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters, auch wenn dieser als Jugendschutzgericht gegen einen Erwachsenen entschieden hat

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2301

---

## 18. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Dreher**

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Kitz**

### Beisitzer

Richter **Hannappel**

---

### Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{Wi/H}$  und  $S_{Wi}$
2. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{Wi/H}$  und  $S_{Wi}$
3. Beschwerden
  - a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{WiHB}$  und  $S_{WiB}$
  - b) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen  $S_{WiHB}$  und  $S_{WiB}$

### Arbeitskraftanteile

AKA = 3,00

AKA = 3,00

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2262

---

## Kammer für Bußgeldsachen

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Trapp**  
(mit 0,05 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Schmidt**  
(mit 0,05 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter am Landgericht **Borchert**  
(mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

nach § 46 OWiG bei dem Landgericht anfallende Geschäfte

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2302

---

## 1. Strafvollstreckungskammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Trapp**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Schmidt**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter am Landgericht **Borchert**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus-  
kreisen S<sub>StVK1</sub> und S<sub>StVK2</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

---

### Rechtspfleger

Justizinspektor Seidel

### Telefon

2104  
2105  
2165

---



## 2. Strafvollstreckungskammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Rößler**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Jakobi-Schütz**  
(mit 0,125 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzerin

Richterin **Terme**  
(mit 0,125 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus-  
kreisen S<sub>StVK1</sub> und S<sub>StVK2</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 0,5

---

### Rechtspflegerin

Justizoberinspektorin Treffeisen

### Telefon

### Serviceeinheit

2104  
2105  
2165

---

### 3. Strafvollstreckungskammer

---

**Vorsitzender**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Rößler**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

**Vertreterin und Beisitzerin**

Richterin am Landgericht **Jakobi-Schütz**  
(mit 0,125 Arbeitskraftanteilen)

**Beisitzerin**

Richterin **Terme**  
(mit 0,125 Arbeitskraftanteilen)

---

**Geschäftskreis**

Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus-  
kreisen S<sub>StVK1</sub> und S<sub>StVK2</sub>

**Arbeitskraftanteile**

AKA = 0,5

---

**Rechtspflegerin**

Justizoberinspektorin Treffeisen

**Telefon****Serviceeinheit**

2104  
2105  
2165

---

## 4. Strafvollstreckungskammer

---

### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Kästing**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Saborowski**  
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

### Beisitzer

Richter **Grätsch**  
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

---

### Geschäftskreis

Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus-  
kreisen S<sub>StVK1</sub> und S<sub>StVK2</sub>

### Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

---

### Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

### Telefon

### Serviceeinheit

2104  
2105  
2165

---



# Anlagen



**Anlage W: Wertigkeiten und Kennungen der Verfahrensarten**

<b>Verfahren erster Instanz vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen</b>	<b>Turnus</b>	<b>Kennung</b>	<b>Wertigkeit</b>
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z <sub>0</sub>	O	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z <sub>0/e</sub>	O <sub>/e</sub>	W = 10
Bank- und Finanzsachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z <sub>Fin</sub>	O <sub>Fin</sub>	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen	Z <sub>Fin/e</sub>	O <sub>Fin/e</sub>	W = 10
Bausachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z <sub>Bau</sub>	O <sub>Bau</sub>	W = 20
wie vor, jedoch Eilsachen	Z <sub>Bau/e</sub>	O <sub>Bau/e</sub>	W = 10
Arztsachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z <sub>Arzt</sub>	O <sub>Arzt</sub>	W = 20
wie vor, jedoch Eilsachen	Z <sub>Arzt/e</sub>	O <sub>Arzt/e</sub>	W = 10
Versicherungssachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z <sub>Vers</sub>	O <sub>Vers</sub>	W = 15
wie vor, jedoch Eilsachen	Z <sub>Vers/e</sub>	O <sub>Vers/e</sub>	W = 10
Pressesachen erster Instanz		O <sub>Pres</sub>	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen		O <sub>Pres/e</sub>	W = 10
Erbrechtssachen erster Instanz		O <sub>Erb</sub>	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen		O <sub>Erb/e</sub>	W = 10
Insolvenzstreitigkeiten erster Instanz		O <sub>Inso</sub>	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen		O <sub>Inso/e</sub>	W = 10
SARS-CoV-2-Entschädigungssachen		O <sub>SARS</sub>	
wie vor, jedoch Eilsachen		O <sub>SARS/e</sub>	

	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Selbstständige Beweisverfahren	Z <sub>0</sub>	OH	W = 5
wie vor, jedoch in Bank- und Finanzsachen	Z <sub>Fin</sub>	OH <sub>Fin</sub>	W = 5
wie vor, jedoch in Bausachen	Z <sub>Bau</sub>	OH <sub>Bau</sub>	W = 5
wie vor, jedoch in Arztsachen	Z <sub>Arzt</sub>	OH <sub>Arzt</sub>	W = 5
wie vor, jedoch in Versicherungssachen	Z <sub>Vers</sub>	OH <sub>Vers</sub>	W = 5
wie vor, jedoch in Pressesachen		OH <sub>Pres</sub>	W = 5
wie vor, jedoch in Erbrechtssachen		OH <sub>Erb</sub>	W = 5
wie vor, jedoch in Insolvenzstreitigkeiten		OH <sub>Inso</sub>	W = 5
SARS-CoV-2-Entschädigungssachen		OH <sub>SARS</sub>	
AR-Sachen	Z <sub>0</sub>	AR	W = 0

<b>Verfahren zweiter Instanz vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen</b>	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Berufungssachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Bensheim, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		S <sub>AGBn</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Dieburg,		S <sub>AGDi</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürth im Odenwald		S <sub>AGFü</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürth im Odenwald Groß-Gerau		S <sub>AGGG</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Lampertheim		S <sub>AGLm</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Langen		S <sub>AGLn</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Michelstadt		S <sub>AGMi</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Rüsselsheim		S <sub>AGRü</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Seligenstadt		S <sub>AGSe</sub>	



	Turnus	Kennung	Wertigkeit
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Darmstadt		S <sub>AGDa</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Offenbach am Main		S <sub>AGOf</sub>	
Berufungen in Bank- und Finanzsachen		S <sub>Fin</sub>	
wie vor, jedoch in Bausachen		S <sub>Bau</sub>	
wie vor, jedoch in Arztsachen		S <sub>Arzt</sub>	
wie vor, jedoch in Versicherungssachen		S <sub>Vers</sub>	
wie vor jedoch in Pressesachen		S <sub>Pres</sub>	
wie vor jedoch in Erbrechtssachen		S <sub>Erb</sub>	
wie vor jedoch in Insolvenzstreitigkeiten		S <sub>Inso</sub>	
Beschwerdesachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		T	
Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags gegen Entscheidungen in Kostensachen (ZPO, GKG, RVG, JVEG, Beratungshilfe), jedoch ohne Kostenbeschwerden nach der KostO bzw. dem GNotKG, durch das Amtsgericht Bensheim, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		T <sub>AGBn</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Dieburg		T <sub>AGDi</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürth im Odenwald		T <sub>AGFü</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Groß-Gerau		T <sub>AGGG</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Lampertheim		T <sub>AGLm</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Langen		T <sub>AGLn</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Michelstadt		T <sub>AGMi</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Rüsselsheim		T <sub>AGRü</sub>	

---

	<b>Turnus</b>	<b>Kennung</b>	<b>Wertigkeit</b>
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Seligenstadt		T <sub>AGSe</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Darmstadt		T <sub>AGDa</sub>	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Offenbach am Main		T <sub>AGOf</sub>	
Beschwerden in Bank- und Finanzsachen		T <sub>Fin</sub>	
wie vor, jedoch in Bausachen		T <sub>Bau</sub>	
wie vor, jedoch in Arztsachen		T <sub>Arzt</sub>	
wie vor, jedoch in Versicherungssachen		T <sub>Vers</sub>	
wie vor jedoch in Pressesachen		T <sub>Pres</sub>	
wie vor jedoch in Erbrechtssachen		T <sub>Erb</sub>	
wie vor jedoch in Insolvenzstreitigkeiten		T <sub>Inso</sub>	
Beschwerdesachen nach dem FamFG sowie in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz		T <sub>Fam</sub>	
Beschwerden nach § 15 BNotO, § 54 BeurkG und Notarkostenbeschwerden nach der KostO bzw. dem GNotKG		Notar	
Beschwerden in Abschiebungshaftsachen		T <sub>Haft</sub>	
Beschwerden in Grundbuch- und Erbbaurechtssachen		T <sub>GB</sub>	

---

<b>Verfahren vor den Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt</b>	<b>Turnus</b>	<b>Kennung</b>	<b>Wertigkeit</b>
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH <sub>0</sub>	KH <sub>0</sub>	W = 13
wie vor, jedoch Eilsachen	KH <sub>0/e</sub>	KH <sub>0/e</sub>	W = 10
Bausachen erster Instanz ohne Eilsachen	KH <sub>0</sub>	KH <sub>Bau</sub>	W = 20
wie vor, jedoch Eilsachen	KH <sub>0/e</sub>	KH <sub>Bau/e</sub>	W = 10
Selbstständige Beweisverfahren	KH <sub>0</sub>	KH <sub>OH</sub>	W = 5
Berufungssachen	KH <sub>0</sub>	KH <sub>S</sub>	W = 10
Beschwerdesachen	KH <sub>0</sub>	KH <sub>T</sub>	W = 3
AR-Sachen	KH <sub>0</sub>	KH <sub>AR</sub>	W = 0

<b>Verfahren vor den Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main</b>	<b>Turnus</b>	<b>Kennung</b>	<b>Wertigkeit</b>
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH <sub>OF</sub>	KH <sub>OF0</sub>	W = 13
wie vor, jedoch Eilsachen	KH <sub>OF/e</sub>	KH <sub>OF0/e</sub>	W = 10
Bausachen erster Instanz ohne Eilsachen	KH <sub>OF</sub>	KH <sub>OFB</sub>	W = 20
wie vor, jedoch Eilsachen	KH <sub>OF/e</sub>	KH <sub>OFB/e</sub>	W = 10
Selbstständige Beweisverfahren	KH <sub>OF</sub>	KH <sub>OF0H</sub>	W = 5
Berufungssachen	KH <sub>OF</sub>	KH <sub>OFs</sub>	W = 10
Beschwerdesachen	KH <sub>OF</sub>	KH <sub>OFt</sub>	W = 3
AR-Sachen	KH <sub>OF</sub>	KH <sub>OFAR</sub>	W = 0

---

<b>Sonstige Verfahren</b>	<b>Turnus</b>	<b>Kennung</b>	<b>Wertigkeit</b>
Baulandsachen		BauL	W = 20
Entschädigungssachen		Entsch	W = 10
Güterrichtersachen		Güte	W = 10

---

## **Anlage Kto: Stände der Zuweisungspunktekonten zu Beginn des Geschäftsjahres**

Die Endstände der Zuweisungspunktekonten zum Schluss des Geschäftsjahres 2020 werden als Anfangsstände des Geschäftsjahres 2021 übernommen.

**Anlage Vz: Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne  
Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und  
der Entschädigungskammer**

Tabelle 1

<b>Kammer (Spalte 1)</b>	<b>1. Vertreterkammer</b>	<b>2. Vertreterkammer</b>
1. Zivilkammer	2. Zivilkammer	13. Zivilkammer
2. Zivilkammer	13. Zivilkammer	1. Zivilkammer
3. Zivilkammer	10. Zivilkammer	19. Zivilkammer
4. Zivilkammer	26. Zivilkammer	28. Zivilkammer
7. Zivilkammer	11. Zivilkammer	17. Zivilkammer
8. Zivilkammer	27. Zivilkammer	9. Zivilkammer
9. Zivilkammer	29. Zivilkammer	27. Zivilkammer
10. Zivilkammer	19. Zivilkammer	23. Zivilkammer
11. Zivilkammer	17. Zivilkammer	7. Zivilkammer
13. Zivilkammer	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer
17. Zivilkammer	7. Zivilkammer	11. Zivilkammer
19. Zivilkammer	23. Zivilkammer	3. Zivilkammer
23. Zivilkammer	3. Zivilkammer	10. Zivilkammer
26. Zivilkammer	28. Zivilkammer	4. Zivilkammer
27. Zivilkammer	8. Zivilkammer	28. Zivilkammer
28. Zivilkammer	4. Zivilkammer	26. Zivilkammer
29. Zivilkammer	9. Zivilkammer	4. Zivilkammer
30. Zivilkammer	7. Zivilkammer	11. Zivilkammer

**Tabelle 2**

<b>Kammer (Spalte 1)</b>	<b>1. Vertreterkammer</b>	<b>2. Vertreterkammer</b>
5. Zivilkammer	6. Zivilkammer	24. Zivilkammer
6. Zivilkammer	21. Zivilkammer	24. Zivilkammer
21. Zivilkammer	24. Zivilkammer	6. Zivilkammer
24. Zivilkammer	6. Zivilkammer	21. Zivilkammer
Entschädigungskammer	19. Zivilkammer	23. Zivilkammer
Kammer für Baulandsachen	29. Zivilkammer	4. Zivilkammer

Abweichend von Teil 1 Abschnitt A Ziffer III Abs. 1 werden die Mitglieder der 6. Zivilkammer vorrangig von Vorsitzendem Richter am Landgericht Rößler vor den Richterinnen und Richtern der oben bestimmten Vertreterkammern vertreten.

## Anlage V<sub>KHV</sub>: Vertretung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
1. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen
2. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen
3. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen
5. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen
6. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen
7. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen



**Anlage V<sub>KH</sub>: Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter**

---

<b>Kammer</b>	<b>1. Vertreterkammer</b>	<b>2. Vertreterkammer</b>
1. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen
2. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
3. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
5. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen
6. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen
7. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen

---

## Anlage Vs: Vertretung der Richterinnen und Richter der großen Strafkammern und der Strafvollstreckungskammern

Tabelle 1

Kammer (Spalte 1)	1. Vertreter- kammer	2. Vertreter- kammer	3. Vertreter- kammer	4. Vertreter- kammer
1. Strafkammer	12. Strafkammer	15. Strafkammer	2. Strafkammer	9. Strafkammer
2. Strafkammer	10. Strafkammer	12. Strafkammer	18. Strafkammer	1. Strafkammer
3. Strafkammer	16. Strafkammer	18. Strafkammer	12. Strafkammer	11. Strafkammer
4. Strafkammer	11. Strafkammer	1. Strafkammer	3. Strafkammer	12. Strafkammer
6. Strafkammer	1. Strafkammer	11. Strafkammer	15. Strafkammer	2. Strafkammer
9. Strafkammer	1. Strafkammer	11. Strafkammer	15. Strafkammer	2. Strafkammer
10. Strafkammer	2. Strafkammer	4. Strafkammer	9. Strafkammer	12. Strafkammer
11. Strafkammer	9. Strafkammer	3. Strafkammer	15. Strafkammer	1. Strafkammer
12. Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen	15. Strafkammer	3. Strafkammer	1. Strafkammer	11. Strafkammer
15. Strafkammer	18. Strafkammer	2. Strafkammer	9. Strafkammer	11. Strafkammer
16. Strafkammer	3. Strafkammer	12. Strafkammer	18. Strafkammer	1. Strafkammer
18. Strafkammer	4. Strafkammer	3. Strafkammer	11. Strafkammer	15. Strafkammer

Abweichend von Teil 2 Abschnitt A Ziffer IV Abs. 1 werden die Mitglieder der 11. Strafkammer vorrangig von Richter Anastasiadis vor den Richterinnen und Richtern der oben bestimmten Vertreterkammern vertreten.

Abweichend von Teil 2 Abschnitt A Ziffer IV Abs. 1 werden die Beisitzer der 9. Strafkammer vorrangig von Richterin am Landgericht Kroke vor den Richterinnen und Richtern der oben bestimmten Vertreterkammern vertreten.

**Tabelle 2**

---

<b>Kammer</b>	<b>1. Vertreterkammer</b>	<b>2. Vertreterkammer</b>	<b>3. Vertreterkammer</b>
1. Strafvollstreckungs-kammer	2. Strafvollstreckungs-kammer	3. Strafvollstreckungs-kammer	4. Strafvollstreckungs-kammer
2. Strafvollstreckungs-kammer	3. Strafvollstreckungs-kammer	4. Strafvollstreckungs-kammer	1. Strafvollstreckungs-kammer
3. Strafvollstreckungs-kammer	2. Strafvollstreckungs-kammer	4. Strafvollstreckungs-kammer	1. Strafvollstreckungs-kammer
4. Strafvollstreckungs-kammer	1. Strafvollstreckungs-kammer	2. Strafvollstreckungs-kammer	3. Strafvollstreckungs-kammer

---

Erste weitere Vertreterin der Beisitzerinnen und Beisitzer aller Strafvollstreckungskammern ist Vorsitzende Richterin am Landgericht Schroff, zweiter weiterer Vertreter der Beisitzerinnen und Beisitzer aller Strafvollstreckungskammern ist Vorsitzender Richter am Landgericht Euler.

---

## Anlage aK: Zuständigkeit bei Zurückverweisungen

Kammer	1. andere Kammer	2. andere Kammer
1. Strafkammer	15. Strafkammer	16. Strafkammer
2. Strafkammer	10. Strafkammer	15. Strafkammer
3. Strafkammer	12. Strafkammer	1. Strafkammer
4. Strafkammer	9. Strafkammer	12. Strafkammer
5. Strafkammer	8. Strafkammer	6. Strafkammer
frühere 6. (kleine) Strafkammer	5. Strafkammer	14. Strafkammer
6. Strafkammer	9. Strafkammer	18. Strafkammer
7. Strafkammer	14. Strafkammer	5. Strafkammer
8. Strafkammer	7. Strafkammer	13. Strafkammer
9. Strafkammer, soweit diese als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	18. Strafkammer	3. Strafkammer
9. Strafkammer, soweit diese nicht als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	1. Strafkammer	3. Strafkammer
Hilfsstrafkammer 9a und 9b	9. Strafkammer	18. Strafkammer
10. Strafkammer	2. Strafkammer	15. Strafkammer
11. Strafkammer	16. Strafkammer	3. Strafkammer
12. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen	15. Strafkammer	11. Strafkammer
13. Strafkammer	14. Strafkammer	8. Strafkammer
14. Strafkammer	13. Strafkammer	7. Strafkammer
15. Strafkammer	3. Strafkammer	9. Strafkammer
16. Strafkammer, soweit diese als Schwurgerichtskammer entscheiden hat	12. Strafkammer	4. Strafkammer
16. Strafkammer, soweit diese nicht als Schwurgerichtskammer entscheiden hat	1. Strafkammer	4. Strafkammer

---

<b>Kammer</b>	<b>1. „andere Kammer“</b>	<b>2. „andere Kammer“</b>
17. Strafkammer	5. Strafkammer	8. Strafkammer
18. Strafkammer, soweit diese als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	9. Strafkammer	15. Strafkammer
18. Strafkammer, soweit diese nicht als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	4. Strafkammer	15. Strafkammer
frühere 19. Strafkammer	18. Strafkammer	12. Strafkammer

---

## Anlage S<sub>1</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>1</sub> (Haftsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „J“ bei Anrechnung von Eingängen aus den Turnuskreisen S<sub>Jugend/H</sub> oder S<sub>JuSchu/H</sub>

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer	1.	3. <sup>1</sup>	4.	12.	15.	16. <sup>2</sup>	
<b>AKA</b>	1,9	1,7	1,3	1,8	2,0	2,2	
<b>Felder</b>	19	17	13	18	20	22	
<b>Zeile</b>	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
	22						
	23						
	24						
	25						

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>Jugend/H</sub> der 10. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S<sub>JuSchu/H</sub> der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S<sub>1</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>Jugend/H</sub> der 2. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S<sub>JuSchu/H</sub> der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S<sub>1</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.

## Anlage S<sub>2</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>2</sub> (Nichthaftsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „J“ bei Anrechnung von Eingängen aus den Turnuskreisen S<sub>Jugend</sub> oder S<sub>JuSchu</sub>

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer	1.	3. <sup>1</sup>	4.	12.	15.	16. <sup>2</sup>	
<b>AKA</b>	1,9	1,7	1,3	1,8	2,0	2,2	
<b>Felder</b>	19	17	13	18	20	22	
<b>Zeile</b>	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
	22						
	23						
	24						
	25						

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>Jugend</sub> der 10. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S<sub>JuSchu</sub> der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S<sub>2</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>Jugend</sub> der 2. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S<sub>JuSchu</sub> der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S<sub>2</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.

## Anlage Swi/H: Verteilungsschema für den Turnus Swi/H (Haftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>		<b>9.</b>	<b>18.</b>
<b>AKA</b>		2,75	3,0
<b>Felder</b>		11	12
<b>Zeile</b>	<b>1</b>		
	<b>2</b>		
	<b>3</b>		
	<b>4</b>		
	<b>5</b>		
	<b>6</b>		
	<b>7</b>		
	<b>8</b>		
	<b>9</b>		
	<b>10</b>		
	<b>11</b>		
	<b>12</b>		



## Anlage Swi: Verteilungsschema für den Turnus Swi (Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>		<b>9.</b>	<b>18.</b>
<b>AKA</b>		2,75	3,0
<b>Felder</b>		11	12
<b>Zeile</b>	<b>1</b>		
	<b>2</b>		
	<b>3</b>		
	<b>4</b>		
	<b>5</b>		
	<b>6</b>		
	<b>7</b>		
	<b>8</b>		
	<b>9</b>		
	<b>10</b>		
	<b>11</b>		
	<b>12</b>		

## Anlage S<sub>JuSchu/H</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>JuSchu/H</sub> (Haftsachen in Jugendschutzsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer		3. <sup>1</sup>	16. <sup>2</sup>
AKA		1,7	2,2
Felder		17	22
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>JuSchu/H</sub> der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S<sub>1</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>JuSchu/H</sub> der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S<sub>1</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>JuSchu</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>JuSchu</sub> (Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer		3. <sup>1</sup>	16. <sup>2</sup>
AKA		1,7	2,2
Felder		17	22
<b>Zeile</b>	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>JuSchu</sub> der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S<sub>2</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>JuSchu</sub> der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S<sub>2</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>Jugend/H</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>Jugend/H</sub> (Haftsachen in Jugendstrafsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer		2. <sup>1</sup>	10. <sup>2</sup>
AKA		2,2	1,7
Felder		22	17
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>Jugend/H</sub> der 2. Strafkammer zugeweilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S<sub>1</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>Jugend/H</sub> der 10. Strafkammer zugeweilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S<sub>1</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>Jugend</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>Jugend</sub> (Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer		2. <sup>1</sup>	10. <sup>2</sup>
AKA		2,2	1,7
Felder		22	17
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>Jugend</sub> der 2. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S<sub>2</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>Jugend</sub> der 10. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S<sub>2</sub> ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>SchöffG/H</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>SchöffG/H</sub> (Schöffengerichtsberufungen Haftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „W“ bei Anrechnung von Eingängen aus dem Turnus S<sub>WISchöffG/H</sub>

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>	<b>5.</b>	<b>7.<sup>1</sup></b>	<b>8.<sup>2</sup></b>	<b>13.</b>	<b>14.</b>
<b>AKA</b>	1,0	0,5	1,0	0,75	1,0
<b>Felder</b>	16	8	16	12	16
<b>Zeile</b>	<b>1</b>				
	<b>2</b>				
	<b>3</b>				
	<b>4</b>				
	<b>5</b>				
	<b>6</b>				
	<b>7</b>				
	<b>8</b>				
	<b>9</b>				
	<b>10</b>				
	<b>11</b>				
	<b>12</b>				
	<b>13</b>				
	<b>14</b>				
	<b>15</b>				
	<b>16</b>				

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>WISchöffG/H</sub> der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>SchöffG/H</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>WISchöffG/H</sub> der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>SchöffG/H</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>SchöffG</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>SchöffG</sub> (Schöffengerichtsberufungen Nichthaftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „W“ bei Anrechnung von Eingängen aus dem Turnus S<sub>WiSchöffG</sub>

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer	5.	7. <sup>1</sup>	8. <sup>2</sup>	13.	14.
<b>AKA</b>	1,0	0,5	1,0	0,75	1,0
<b>Felder</b>	16	8	16	12	16
<b>Zeile</b>	<b>1</b>				
	<b>2</b>				
	<b>3</b>				
	<b>4</b>				
	<b>5</b>				
	<b>6</b>				
	<b>7</b>				
	<b>8</b>				
	<b>9</b>				
	<b>10</b>				
	<b>11</b>				
	<b>12</b>				
	<b>13</b>				
	<b>14</b>				
	<b>15</b>				
	<b>16</b>				

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiSchöffG</sub> der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>SchöffG</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiSchöffG</sub> der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>SchöffG</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>StrRi/H</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>StrRi/H</sub> (Strafrichterberufungen Haftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen, „J“ bei Anrechnung von bei der 17. Strafkammer eingehenden Jugendsachen und „W“ bei Anrechnung von Eingängen aus dem Turnus S<sub>WiStrafRi/H</sub>

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>	<b>5.</b>	<b>7.<sup>1</sup></b>	<b>8.<sup>2</sup></b>	<b>13.<sup>3</sup></b>	<b>14.</b>
<b>AKA</b>	1,0	0,5	1,0	0,75	1,0
<b>Felder</b>	16	8	16	12	16
<b>Zeile</b>	<b>1</b>				
	<b>2</b>				
	<b>3</b>				
	<b>4</b>				
	<b>5</b>				
	<b>6</b>				
	<b>7</b>				
	<b>8</b>				
	<b>9</b>				
	<b>10</b>				
	<b>11</b>				
	<b>12</b>				
	<b>13</b>				
	<b>14</b>				
	<b>15</b>				
	<b>16</b>				

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiStrafRi/H</sub> der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>StrafRi/H</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiStrafRi/H</sub> der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei der dieser Kammer im Turnus S<sub>StrafRi/H</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 3 Für jede der 17. Strafkammer zugeteilte Jugendhaftsache wird bei der 13. Strafkammer im Turnus S<sub>StrRi/H</sub> ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.



## Anlage S<sub>StrRi</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>StrRi</sub> (Strafrichterberufungen Nichthaftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen, „J“ bei Anrechnung von bei der 17. Strafkammer eingehenden Jugendsachen und „W“ bei Anrechnung von Eingängen aus dem Turnus S<sub>WiStrafRi</sub>

Seite: \_\_\_\_\_

	<b>Kammer</b>	<b>5.</b>	<b>7.<sup>1</sup></b>	<b>8.<sup>2</sup></b>	<b>13.<sup>3</sup></b>	<b>14.</b>
	<b>AKA</b>	1,0	0,5	1,0	0,75	1,0
	<b>Felder</b>	16	8	16	12	16
<b>Zeile</b>	<b>1</b>					
	<b>2</b>					
	<b>3</b>					
	<b>4</b>					
	<b>5</b>					
	<b>6</b>					
	<b>7</b>					
	<b>8</b>					
	<b>9</b>					
	<b>10</b>					
	<b>11</b>					
	<b>12</b>					
	<b>13</b>					
	<b>14</b>					
	<b>15</b>					
	<b>16</b>					

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiStrafRi</sub> der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>StrafRi</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiStrafRi</sub> der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei der dieser Kammer im Turnus S<sub>StrafRi</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 3 Für jede der 17. Strafkammer zugeteilte Jugendnichthaftsache wird bei der 13. Strafkammer im Turnus S<sub>StrRi</sub> ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>WISchöffG/H</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>WISchöffG/H</sub> (Haftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer		7. <sup>1</sup>	8. <sup>2</sup>
AKA		0,5	1,0
Felder		5	10
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>WISchöffG/H</sub> der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>SchöffG/H</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>WISchöffG/H</sub> der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>SchöffG/H</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>WISchöffG</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>WISchöffG</sub> (Nichthaftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer		7. <sup>1</sup>	8. <sup>2</sup>
AKA		0,5	1,0
Felder		5	10
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>WISchöffG</sub> der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>SchöffG</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>WISchöffG</sub> der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>SchöffG</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>WiStrafRi/H</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>WiStrafRi/H</sub> (Haftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer		7. <sup>1</sup>	8. <sup>2</sup>
AKA		0,5	1,0
Felder		5	10
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiStrafRi/H</sub> der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>StrafRi/H</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiStrafRi/H</sub> der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>StrafRi/H</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

## Anlage S<sub>WiStrafRi</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>WiStrafRi</sub> (Nichthaftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

Kammer		7. <sup>1</sup>	8. <sup>2</sup>
AKA		0,5	1,0
Felder		5	10
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		

- 1 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiStrafRi</sub> der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>StrafRi</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S<sub>WiStrafRi</sub> der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S<sub>StrafRi</sub> zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

**Anlage S<sub>WiHB</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>WiHB</sub>  
(Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>		<b>9.</b>	<b>18.</b>
<b>AKA</b>		2,75	3,0
<b>Felder</b>		11	12
<b>Zeile</b>	<b>1</b>		
	<b>2</b>		
	<b>3</b>		
	<b>4</b>		
	<b>5</b>		
	<b>6</b>		
	<b>7</b>		
	<b>8</b>		
	<b>9</b>		
	<b>10</b>		
	<b>11</b>		
	<b>12</b>		

**Anlage SwiB: Verteilungsschema für den Turnus SwiB  
(übrige Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>		<b>9.</b>	<b>18.</b>
<b>AKA</b>		2,75	3,0
<b>Felder</b>		11	12
<b>Zeile</b>	<b>1</b>		
	<b>2</b>		
	<b>3</b>		
	<b>4</b>		
	<b>5</b>		
	<b>6</b>		
	<b>7</b>		
	<b>8</b>		
	<b>9</b>		
	<b>10</b>		
	<b>11</b>		
	<b>12</b>		

**Anlage S<sub>StVK1</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>StVK1</sub>  
(Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>		<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>
<b>AKA</b>		1,0	0,5	0,5	1,0
<b>Felder</b>		20	10	10	20
<b>Zeile</b>	<b>1</b>				
	<b>2</b>				
	<b>3</b>				
	<b>4</b>				
	<b>5</b>				
	<b>6</b>				
	<b>7</b>				
	<b>8</b>				
	<b>9</b>				
	<b>10</b>				
	<b>11</b>				
	<b>12</b>				
	<b>13</b>				
	<b>14</b>				
	<b>15</b>				
	<b>16</b>				
	<b>17</b>				
	<b>18</b>				
	<b>19</b>				
	<b>20</b>				



**Anlage S<sub>StVK2</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>StVK2</sub>  
(Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>	<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>
<b>AKA</b>	1,0	0,5	0,5	1,0
<b>Felder</b>	20	10	10	20
<b>Zeile</b>	<b>1</b>			
	<b>2</b>			
	<b>3</b>			
	<b>4</b>			
	<b>5</b>			
	<b>6</b>			
	<b>7</b>			
	<b>8</b>			
	<b>9</b>			
	<b>10</b>			
	<b>11</b>			
	<b>12</b>			
	<b>13</b>			
	<b>14</b>			
	<b>15</b>			
	<b>16</b>			
	<b>17</b>			
	<b>18</b>			
	<b>19</b>			
	<b>20</b>			

**Anlage S<sub>JustVK</sub>: Verteilungsschema für den Turnus S<sub>JustVK</sub>  
(Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: \_\_\_\_\_

<b>Kammer</b>	<b>2.</b>	<b>10.</b>
<b>AKA</b>	2,2	1,7
<b>Felder</b>	22	17
<b>Zeile</b>	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	11	
	12	
	13	
	14	
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	
	23	
	24	
	25	